# MAV Mitteilungen

2023

Juli

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | 7. Münchener WEG-Forum: Bericht · Seite 8 | 19. Münchner Erbrechts- und Dt. Nachlassgerichtstag 2023 · Seite 10 | Neues aus der MediationsZentrale · Seite 12 | 175 Jahre MAV: Einladung zum MAV-Sommerfest · Seite 13 | Aktuelles · Seite 14 | Gebührenrecht · Seite 15 | Interessante Entscheidungen · Seite 16 | Buchbesprechungen · Seite 28

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



7. Münchener WEG-Forum - Bericht → Seite 8

# **MAV Intern**

4
5
6
8
. 10
. 12
. 12
. 13
. 13
. 14

# **Aktuelles**

#### **Aktuelles**

Digitale Infrastruktur: Die Kanzlei in der Cloud	1.9
Digitale Anwaltschaft	
Einheitliches Patentgericht hat Arbeit aufgenommen:	. 14
Die neuen Pfändungsfreigrenzen zum Download;	



Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2023 → Seite 10

**Interessante Entscheidungen** → Seite 16

# Nachrichten, Beiträge

# Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Mischfälle der fiktiven Terminsgebühr 15 Interessante Entscheidungen 16 Interessantes 24 Personalia Mechtild Düsing erhält Hans-Dahs-Plakette 25 Nützliches und Hilfreiches 25 Verkehrsanwälte Info 26 Neues vom DAV 27

# **MAV Seminare**

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Juli bis November 2023 → Heftmitte

# Buchbesprechungen

Saliger/Tsambikakis	
Strafrecht der Medizin	28
Jürgens (Hrsg.)	
Betreuungsrecht	28
Impressum	29

# Kultur, Rechtskultur

#### Kulturprogramm

Nicole Eisenman. What Happened, Museum Brandhorst; Schön und verletzlich. Menschenbilder der Sammlung Garnerus Pinakothek der Moderne;

# Angebot, Nachfrage

2023

Juli

# Vor 175 Jahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

"Wer den Jüngsten Tag erlebt, wird viel zu lachen bekommen. Was Gott unter zwanzig Bogen [gemeint sind Druckbogen] spricht, wird zensiert werden, und wenn die Welt brennt und das Fett schmilzt von den Ständern herab, wird die Polizei bekanntmachen: "Unruhestifter haben das Gerücht verbreitet, es sei heiß in der Welt; aber das ist eine hämische Lüge. Das Wetter war nie kühler und schöner gewesen. Man warnt jedermann vor unvorsichtigen Reden und müßigem Umherschweifen auf der Straße. Eltern sollen ihre Kinder, Lehrer ihre Schüler, Meister ihre Gesellen im Hause behalten. Man bleibt ruhig. Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. 'Und dann wird die Welt untergehen und ruhig werden, und dann wird die Welt deutsch sein." Das schrieb Ludwig Börne über die Pressezensur vor knapp 200 Jahren, 1826, veröffentlicht in "Grundzüge der Geschichte, Sekundarstufe II, Quellenband II, 7. Aufl. 1975, S. 70 mit Verweis auf Teubners Quellensammlung, Heft Vormärz", Leipzig 1927, S. 56. (Der Autor, Carl Ludwig Börne, \* 6. Mai 1786 in Frankfurt a. M., † 12. Februar 1837 in Paris, ist übrigens nicht zu verwechseln mit Prof. Dr. Dr. Karl-Friedrich Boerne, einem Münsteraner Rechtsmediziner, \*2002, der ihm inzwischen in punkto Bekanntheit den Rang abgelaufen haben dürfte.)

Natürlich wäre das Zitat wunderbarer Ausgangspunkt für aktuelle Themen wie Klimawandel, Fakenews, Zensur oder Demokratieverständnis. Doch der Text macht deutlich, dass auch vor rund 200 Jahren (mal wieder) eine explosive Stimmung in Deutschland herrschte. In Frankreich war bereits 1789 das Fass übergelaufen, dann folgte Napoleon – und der Wiener Kongress 1814/15. Als Folge brodelte es in Europa. Auf Betreiben des österreichischen Außenministers von Metternich trafen sich die Minister der größeren deutschen Staaten zu einer geheimen Konferenz vom 6. bis 31. August 1819 und fassten die berühmten Karlsbader Beschlüsse zur Überwachung und Bekämpfung liberaler und nationaler Tendenzen im nachnapoleonischen Deutschland (anschaulich beschrieben von Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866, 1983, S. 281-285). Es waren genau diese beschlossenen, aber auch weitere Repressionen, die den Journalisten und Feuilletonisten Börne in Wut versetzten.

In Deutschland kümmerten sich bürgerliche Kreise (vergebens) um Freiheit oder die Schaffung einer Verfassung. Erst als sich die Lage 1845-1847 durch Missernten, die Kartoffelfäule und eine zyklische Wirtschaftskrise nochmals dramatisch verschärfte und Tausende an Hunger starben, wurde die Situation explosiv. Und so breitete sich im Frühjahr 1848 eine revolutionäre Stimmung unter der "unterbürgerlichen Bevölkerung" aus, die die Verhältnisse zum Kippen brachte. Gleichzeitig ermöglichte der revolutionäre Druck der Straße dem Bürgertum, freiheitliche Gedanken umzusetzen. Schon am 18. Mai 1848 konnte die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zusammentreten, vgl. https://www.bpb.de/themen/zeitkulturgeschichte/revolution-1848-1849/517884/die-revolutionen-von-1848-49/.

Dagegen stand bei der Gründung der ersten Anwaltvereine in den 1830er und 1840er Jahren die Weiterbildung, Pflege der Kollegialität und Anhebung des Status im Vordergrund, Hannes Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, 1996, Hbd. 1, S. 360-367. Einige Anwaltvereine verfolgten daneben auch politische Ziele. Einer der letzten in dieser



Phase gegründeten Anwaltvereine war der Münchener. In einem Schreiben an die Anwaltszeitung, (abgedruckt 1848, S. 570 f.) heißt es: "Der Umschwung der Zeitverhältnisse… hat endlich auch bei uns in München den Boden zur Gründung eines Anwaltvereins empfänglich gemacht." Und in der veröffentlichten Einleitung der

Satzung wird formuliert: "Von der festen Überzeugung durchdrungen, daß der Stand der Rechtsanwälte, – als Jedermann zugängliches Organ der Rechtskunde und des Rechtsbeistandes in allen Gebieten des öffentlichen und Privatlebens – ein unentbehrliches Institut jeder nach Gerechtigkeit strebenden Staatsregierung ist, in der Erwägung ferner, daß er seine hohe Aufgabe nur bei jener Unabhängigkeit zu erfüllen im Stande ist, welche eine Bedingung seiner berufsmäßigen Wirksamkeit und eine Bürgschaft für das Vertrauen der Mitbürger in dieselbe ist, in der weiteren Betrachtung endlich, daß Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit die Elemente sind, welche die Wirksamkeit jenes Standes überall durchdringen und leiten müssen, und im Verein mit seinem Wissen und seiner Thätigkeit seine Ehre und seine Achtung bedingen, gründen die Rechtsanwälte in München einen Verein."

Nach dem Scheitern der Revolution 1848/49 "erlitt das national und liberal inspirierte Vereinswesen … bald wieder einen Rückschlag. Die professionelle Vereinsbewegung der Advokaten, die eng mit der politischen Bewegung verknüpft gewesen war, wurde aufgelöst und von den Staaten für einige Zeit nicht mehr geduldet.", Siegrist a.a.O. Ähnliches widerfuhr der Münchener Anwaltschaft über 80 Jahre später 1933.

Wir feiern am 25. August gemeinsam unser Jubiläum. Heute wie vor 175 Jahren verbindet uns das Streben nach unabhängiger Berufsausübung und dem Recht als Maxime des Staates. Um diese Ziele musste und muss jeden Tag gerungen werden. Ich freue mich, dass wir das im Münchener AnwaltVerein gemeinsam können. Lassen Sie uns darauf im sommerlichen Ambiente eines Biergartens bei unserem Fest anstoßen.

Ihr

Michael Dudek Geschäftsführer



**Freitag, 25. August 2023** (14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten, Terrasse der Jagdstube Arnulfstr. 52, 80335 München → Seite 13

# 1000 Zeichen?

Freuden und Geheimnisse der Spracherkennung, eigentlich hatte ich als Überschrift das Wort Pausenzeichen diktiert, denn im August sind das Heft und der Schreibtisch in Sommerpause, aber die Technik ist scheinbar klüger als ich und schlägt mir vor, heute einen kürzeren Beitrag zu schreiben.

Angesichts der Temperaturen und Witterungsverhältnisse, die bei Redaktionsschluss herrschen und das Abarbeiten eines trotz guter Vorarbeit vor der Abreise zum Anwaltstag in Wiesbaden in der Kanzlei aufgelaufenen Arbeitsbergs nicht direkt vereinfacht haben, tut eine Pause wirklich Not, um wieder die Sommerfrische zu erlangen und die vielfältigen Eindrücke und Erlebnisse der letzten Wochen zu sortieren.

Aus Wiesbaden habe ich - wie eigentlich immer vom Anwaltstag großartige Erfahrungen, Denkanstöße und Erlebnisse mitgebracht, fachlich und persönlich. Fahrt auf und Blick vom Neroberg läuteten den ersten Abend in Wiesbaden für mich ein - der Auftakt, der für die Funktionsträger immer einen Tag früher liegt, war gleichzeitig mein letzter Abend als Mitglied im Kreis des DAV-Vorstands, aus dem ich mit dem Ablauf von drei Amtszeiten, also zwölf Jahren, satzungsgemäß ausgeschieden bin. Die zwanglosen Gespräche im Kreise der Kollegen und des Vorstands des einladenden Wiesbadener Anwaltvereins auf dem Gelände des Opelbads waren einfach denkwürdig schön. In "meiner" letzten Sitzung am Vormittag des nächsten Tages schwenkten wir alle pünktlich von Wiedersehensfreude und Feiermodus auf Arbeit und Produktivität um, unter anderem wurde bereits der Haushalt für das Jahr 2024 beschlossen, den der "alte" Haushaltsausschuss, der jetzt ein neues Mitglied braucht, zuvor intensiv durchgearbeitet und begleitet hatte. Ich denke, mit diesem Haushalt ist es uns gelungen, die notwendigen Sparmaßnahmen kreativ umzusetzen und gute Weichen für die weiterhin erfolgreiche Arbeit zu stellen. Am Nachmittag in der Mitgliederversammlung (der DAV ist der Verein der Vereine, in der Mitgliederversammlung treffen also im Wesentlichen die Repräsentanten der einzelnen Mitgliedsvereine zusammen) dann die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre wird jeweils die Hälfte der Vorstandsplätze besetzt, dieses System, nachdem auch die Kammer wählt, stellt die Kontinuität der Arbeit sicher). Einige der Kandidaten und Kandidatinnen stellten sich für ihre zweite oder dritte Amtszeit zur Verfügung, auch etliche neue Gesichter und Köpfe standen zur Wahl, die Auswahl fiel angesichts der Qualitäten der Einzelnen wirklich schwer, aber mit dem Ergebnis kann man aus meiner Sicht mehr als zufrieden sein - die neue Zusammensetzung und Auffrischung berechtigt zu großen Erwartungen, ich bin sicher, dass auch in schwieriger gewordenen Zeiten das Schiff einen guten Kurs fahren wird. Das und die bereichernden Erfahrungen der vergangenen zwölf Jahre ließen und lassen gar keinen Blues beim eigenen Abschied aus dem Vorstandsamt aufkommen. Abends schloss sich das vom Wiesbadener Anwaltverein – der mit welchen Methoden auch immer für den ganzen Anwaltstag beste Witterungsverhältnisse gesichert hatte, ich kann mich übrigens an keinen Anwaltstag mit richtig schlechtem Wetter erinnern - im Zentrum in einer tollen Location weitestgehend unter freiem Himmel organisierte Come together an. Ich habe - nicht nur hier - viele glückliche und inspirierte Gesichter gesehen, ich meine, dass es ruhig noch mehr



Gesichter aus München hätten sein können. Die nächsten beiden Tage waren durch die Eröffnungsveranstaltung und das sich anschließende vielseitige Fachprogramm unter dem Motto "Nachhaltigkeit" geprägt, auch wieder durch das mittlerweile zum Klassiker gewordene Anwältinnenfrühstück der Arbeitsgemeinschaft

Anwältinnen und gute Abendveranstaltungen des Programms (Begrüßungsabend am Donnerstag, Opernbesuch am Freitag), die ich allerdings nicht besuchen konnte. Sie wissen ja, mit der Bilokalität kämpfe ich seit Jahren vergebens. Und weil nach dem Anwaltstag vor dem Anwaltstag ist: wenn Sie nicht dabei waren, planen Sie einfach schon jetzt für den nächsten Anwaltstag, der in Bielefeld stattfinden wird, sowohl dass es den (schönen!) Ort wirklich gibt und es sich lohnen wird, kann ich Ihnen aus eigener Anschauung versichern.

Wenn das Sprichwort sagt, dass nichts schwerer zu ertragen ist als eine Reihe von guten Tagen, hat das einen wahren Kern in sich. Als ich am Samstag um 16:00 Uhr am Münchner Hauptbahnhof wieder aus dem ICE geklettert bin, war ich zugegeben einfach platt. Über Nacht habe ich mich zwar gut regeneriert, aber in den vergangenen acht Tagen vor Redaktionsschluss haben mich dann meine Akten und Termine wieder ziemlich plattgemacht zurückgelassen (der parlamentarische Abend des Verbands freier Berufe, den ich in dieser Woche trotzdem besucht habe, war erfrischend, informativ und auch von den Landtagsabgeordneten gut besucht, das Podium interessant besetzt). Auch in der kommenden Woche bleibt mein Programm stramm und interessant, deshalb biete ich für heute in die Zielgerade ein.

Bei meinem Dank an die Autoren und Einsender des Heftes darf ich noch einen aktuellen Zusammenhang zu Wiesbaden und dem Anwaltstag herstellen: Frau Kollegin Elsdörfer bespricht in diesem Heft ein Werk zum Betreuungsrecht, die neue Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht im deutschen Anwaltverein ist in Wiesbaden frisch aus der Taufe gehoben worden und freut sich auf zahlreiche Mitglieder!

Bis zum Wiederlesen eine schöne Sommerpause – die Biergartenveranstaltung des Vereins zum Jubiläum nicht vergessen – und weil sich die juristischen Professionen durch einen überaus versierten Umgang mit Fiktionen auszeichnen, klappt es sicher auch außerhalb des Urlaubs oder gar ohne Urlaubstage in den kommenden Wochen mit der Sommerfrische (mit den 1000 Zeichen hat es jedenfalls nicht geklappt...)

Petra Heinicke, 1. Vorsitzende Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter

www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



#### Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Christian Koch ⊠ info@bosskoch.de

#### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

⊠ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

☑ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

#### **Themenstammtisch Cooperative Praxis CP**

Anmeldung und Kontakt:

#### Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt: RAin Erika Lorenz-Löblein ⊠ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

#### **Themenstammtisch Erbrecht**

Anmeldung und Kontakt: RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht ⊠ info@recht-lang.de

#### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer

⊠ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

⊠ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

#### Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Andreas Fritzsche ⊠ mail@fritzsche.eu

#### Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Freddy Kedak kedak@kedak-law.com

#### **NEU: Themenstammtisch Medizinrecht**

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein, ⊠ benigna@benignalehner.com ⊠ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

#### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp ⊠ info@kanzlei-tegelkamp.de

#### Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M. ⊠ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

 $\bowtie$  stephan.wachsmuth@gsk.de

#### Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RA David-Joshua Grziwa (Regionalbeauftragter LG München I)

⊠ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

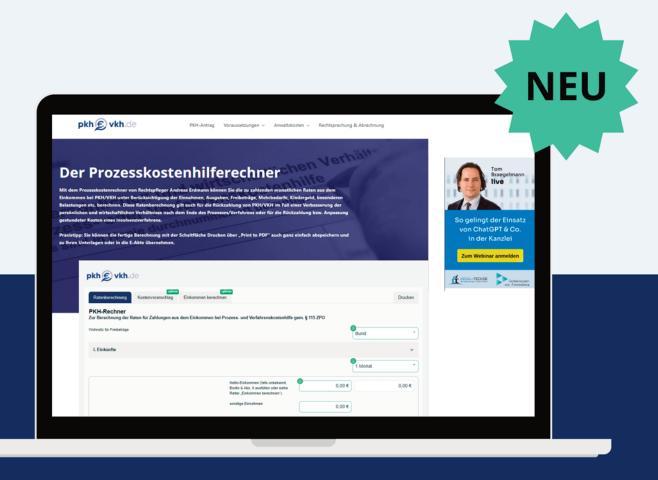
RAin Michèle Eberth (Regionalbeauftragte LG München II)

 $\bowtie$  eberth@bau-recht-eberth.de

6



# Der Prozesskostenhilfe-Rechner Neue Website zur PKH/VKH online





Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen

Q www.pkh-vkh.de ×



#### MAV Intern

#### 7. Münchener WEG-Forum

Münchener Anwaltverein e.V. und Landgericht München I veranstalteten das 7. Münchener WEG-Forum

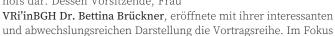


Das diesjährige Münchener WEG-Forum fand am 8. Mai 2023 statt und wurde wie schon im vergangenen Jahr als Hybrid-Tagung durchgeführt. Durch diese Vereinigung des Besten aus zwei Welten, wie es die Präsidentin des Landgerichts München I, Frau Dr. Beatrix Schobel, in ihren Begrüßungsworten ausdrückte, konnten etwa 80 im Saal 270 des Münchener Justizpalastes anwesende und 90 online zugeschaltete Zuhörerinnen und Zuhörer eine lebhafte und vielseitige Tagung erleben. Thematisch wurde den

Zuhörenden abermals ein umfangreicher Einblick in typischerweise auftretende Fragen der Verwaltung von Wohnungseigentum geboten.

Gewohnt souverän und immer wieder mit wertvollen Anregungen zu einzelnen Diskussionspunkten führte Herr RiOLG Jost Emmerich durch die bestens vorbereitete Veranstaltung, für deren reibungslosen Ablauf erneut Frau Baral mit ihrem Team von der MAV GmbH sorgte.

Einen festen Bestandteil der Tagung stellt seit Beginn des WEG-Forums die Darstellung der Rechtsprechung des für das WEG-Recht zuständigen V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs dar. Dessen Vorsitzende, Frau





standen zunächst Fragen zu Beschlussklagen, die der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der WEG-Reform 2020 zu beantworten hatte. Sehr anschaulich erläuterte Frau Dr. Brückner sodann die vom V. Zivilsenat aufgestellten Grundsätze zu der gerichtlichen Kontrolle inhaltsgleicher Zweitbeschlüsse sowie zu dem grundsätzlichen Erfordernis eines Gestattungsbeschlusses bei baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums. Große Aufmerksamkeit haben auch die Ausführungen zu der gerichtlichen Geltendmachung von auf

das Gemeinschaftseigentum bezogenen Mängelbeseitigungsrechten hervorgerufen. Auf der Grundlage einer weiteren Entscheidung erörterte Frau Dr. Brückner die bestehende Beschlusskompetenz zu der in das Sondereigentum eingreifenden Sanierung des maroden

Leitungsnetzes einer Wohnungseigentumsanlage; besonders aufschlussreich waren dabei die Überlegungen, wie der Fall wohl nach neuem Recht entschieden werden könnte, sowie die Ausführungen zu der vom Bundesgerichtshof bisher nicht abschließend geklärten Frage des Eigentums an dem Leitungsnetz. Zahlreiche wohnungseigentumsrechtliche Probleme hat der Bundesgerichtshof schließlich in der vorgestellten Entscheidung zu der verbundenen Wohngebäudeversicherung und der Umlage eines vertraglich vorgesehenen Selbstbehaltes geklärt. Mit einem Ausblick auf die in den kommenden Wochen und Monaten anstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs beendete Frau Dr. Brückner ihren Vortag.



Anschließend setzte sich Frau Ri'inAG Nicole Vandenhouten von dem Amtsgericht Berlin-Mitte mit Beschlüssen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WEG zur Einforderung von Nachschüssen oder der Anpassung beschlossener Vorschüsse (sog. Abrechnungsspitze) auseinander. Dabei standen die durch das WEMOG 2020 eingetretenen Veränderungen im Vordergrund. Ausgehend von dem Zweck der Jahresabrechnung wurden die Inhalte der Gesamtabrechnung und der Einzelabrechnungen

erläutert. An einem Beispielsfall stellte Frau Vandenhouten anschaulich das Verhältnis der auf der Grundlage des Wirtschaftsplans beschlossenen Vorschüsse und der Abrechnungsspitze dar und ging dabei auch auf die Folgen eines rechtskräftig für unwirksam erklärten Beschlusses über die Vorschüsse ein. Kontroverse

Diskussionen ergaben sich zu der Frage der Darstellung einer beschlossenen, aber bisher von der GdWE noch nicht in Anspruch genommenen Sonderumlage. Zum Schluss des sehr informativen Vortrags standen neben der streitigen Frage, ob eine Teilanfechtung eines Beschlusses nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WEG möglich ist, die vom Gesetzgeber beabsichtigten Beschränkungen der Anfechtungsgründe und deren Relevanz für das Abrechnungsergebnis im Vordergrund.





Fortgesetzt wurde die Reihe gelungener Vorträge durch Herrn RA Marco Schwarz, Präsidiumsmitglied des VDIV Deutschland und Vorstandsvorsitzender des VDIV Bayern. In seinem lebhaften Vortrag zu den aktuellen Herausforderungen für die Verwalter von Wohnungseigentum warf er zunächst einen Blick auf die Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger wie zum Beispiel Heizöl oder Pellets und erläuterte anschaulich, vor wel-

chen Fragen die Verwalter bei der Antragstellung, Verteilung und Abrechnung stehen. Sodann richtete er seinen Fokus auf die angekündigte Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und stellte auf Grundlage einer aktuellen Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen des VDIV Deutschland pointiert dar, dass und warum die Novelle die GdWE in vielen Fällen nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch überfordern werde. Deswegen plädierte er eindringlich für längere Umsetzungszeiträume und mehr staatliche Unterstützung. Abschließend wies er auf den Fachkräftemangel auch in der Verwalterbranche hin, der zusammen mit anderen Faktoren wie der allgemeinen Preissteigerung bereits dazu geführt habe, dass immer mehr Verwalter nur noch größere GdWE betreuten.





Nach der Pause widmete sich Herr VRiLG Dr. Peter Kieß, Vorsitzender Richter der für WEG-Sachen zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Dresden, intensiv dem Verhältnis von § 9b Abs. 1 WEG und § 27 WEG. Er nahm die Diskrepanz zwischen der sehr umfassenden Vertretungsmacht des Verwalters im Außenverhältnis und dessen sehr geringen Befugnissen im Innenverhältnis zum Anlass, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Beschränkungen im Innenverhält-

nis bei einem vertraglichen oder einseitigen Handeln des Verwalters zu überprüfen sind. Anhand verschiedener Beispielsfälle erläuterte er anschaulich die Fallgruppen des kollusiven Zusammenwirkens und der Evidenz. Abgesehen von diesen Fallgruppen stellte er die These auf, dass ein Dritter davon ausgehen dürfe, dass der Verwalter mit interner Befugnis handele und das Vorliegen derselben auch vom Gericht nicht zu überprüfen sei. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Ziel, die Teilnahme der GdWE am Rechtsverkehr effizienter zu gestalten.



Mit § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG nahm sich sodann Herr Prof. Dr. Matthias Becker von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen eine Vorschrift vor, die aller Voraussicht nach die Gerichte in Zukunft häufig beschäftigen wird. Nach einem kurzen Blick auf die bis zum 30. November 2020 geltende Regelung des § 16 Abs. 4 WEG a.F. ging er auf die Neuregelung ein, beginnend

mit der Frage, welche Grenzen der Beschlusskompetenz bestehen. Solche vermochte Prof. Becker nicht zu erkennen, wenn es um die Verteilung der Kosten der Gemeinschaft geht. Auch das Belastungsverbot begrenze die Beschlusskompetenz nicht. Allerdings, so betonte Prof. Becker, gestatte § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG keine generelle Regelung für alle Kosten, weil die Vorschrift lediglich einzelne Kosten oder Arten von Kosten betreffe. Er empfahl aus Gründen der Transparenz eine enumerative Liste der zu regelnden Kosten, die dann auch alle zu verteilenden Kosten umfassen könne. Schranken der Beschluss-

fassung hingegen ergeben sich nach Prof. Becker aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung, dem Benachteiligungsverbot, dem Erfordernis eines sachlichen Grundes und dem Willkürverbot. Auch die von dem Bundesgerichtshof geforderte Maßstabskontinuität, die einer Beschlussfassung nach § 16 Abs. 4 WEG a.F. entgegenstehen konnte, werde für die Neuregelung Bedeutung haben. Die Eigentümer dürften nicht in dem einen Fall so und in einem späteren, aber gleichgelagerten Fall die Kosten nach anderen Maßstäben verteilen. Zuletzt ging Prof. Becker auf die Frage ein, wann ein Eigentümer eine abweichende Verteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG verlangen könne. Maßstab hierfür müsse § 10 Abs. 2 WEG sein.



Den Schlusspunkt des sehr gelungenen Forums setzte Frau VRi'inLG Kuhmann. Erfrischend und pointiert stellte sie die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts München I zum neuen WEG-Recht dar. Von der bereits von Frau Vandenhouten angesprochenen Frage, wie mit einem Beschluss umzugehen ist, der eine Jahresabrechnung zum Gegenstand hatte, obwohl nach § 28 Abs. 2 WEG doch nun die Nachschüsse Objekt der Beschlussfassung sein müssten, blieb auch das Landge-

richt München I nicht verschont. Frau Kuhmann sprach sich für eine wohlwollende Sichtweise aus, wenn jedenfalls Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Beschluss auch die Abrechnungsspitze betreffen sollte. Zweifel äußerte sie dagegen an der Möglichkeit, einen solchen Beschluss über die Nachschüsse teilweise anfechten zu können. Von Fragen der Jahresabrechnung wechselte sie zu den Entziehungsklagen, die sich gerade häuften. Ein Beschluss über die Entziehung sei keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine solche Klage und auch keine materielle Voraussetzung für die Begründetheit. Aber: die Entziehung des Eigentums sei immer nur ultima ratio. Besonderheiten schaffe das neue WEG-Recht mit dem neu gefassten § 20 Abs. 1 WEG bei Fragen rund um den Anspruch auf ordnungsgemäße Erstherstellung. Besonders lebhaft schilderte Frau Kuhmann einen Fall, der den Anspruch auf eine bauliche Änderung betraf. Es ging um einen Aufzug für ein 1910 errichtetes Gebäude. Da es sich nach § 20 Abs. 2 Ziffer 1 WEG um eine privilegierte Maßnahme handelte, hatte diese Klage auf Beschlussersetzung Erfolg!



Hochkarätige Referenten, tolle Vorträge, lebhafte Diskussionen und eine souveräne Veranstaltungsleitung – wieder einmal war das WEG-Forum eine gelungene Veranstaltung. Auf die Veranstaltung im neuen Jahr darf man sich also schon jetzt freuen.

RiAG Dr. Stephan Marienfeld wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH RiAG Dr. Jörg Mülhens wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH Ri'inLG Kathrin Weimer wissenschaftliche Mitarbeiterin am BGH

# 19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023



Präsenz-Tagung\*
Montag, 17. Juli 2023: 9:00 bis ca. 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

\*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

# **Programm**

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

)	09:00 – 09:10	<b>Begrüßung</b> – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
	09:10 - 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
	10:40 - 11:00	Pause
	11:00 – 12:15	Probleme bei der Beurteilung der Testierfähigkeit aus medizinischer Sicht Prof. Dr. med. DiplChem. Tilman Wetterling, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie an der Charité, Berlin a. D .
	12:15 - 13:30	Mittagspause
	13:30 - 14:30	Erbrechtliche Auswirkungen des MoPeG RA Dr. Nikolas Hölscher, FAErbR, FAFamR, FAHGR, Stuttgart
	14:30 - 15:30	Wirksamkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen RAuN Dr. Arnd Becker, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
	15:30 - 16:00	Pause
	16:00 - 17:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München, Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
	17:15 – 18:15	<b>Das Güterichterverfahren</b> Ri'inLG Regina Gräfin zu Ortenburg, Landgericht München II
	18:15 – 18:30	<b>Zusammenfassung der Thesen</b> des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



#### Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) - für Nichtmitglieder..... € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)
- MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

#### 11

# 19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

# **Anmeldung**

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen! **MAV GmbH** Garmischer Straße 8 / 4. OG Sollten die Formularfunktionen in der 80339 München Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen. per Fax an: 089 552633-98 oder per E-Mail an: info@mav-service.de Kanzlei / Firma Beruf Anrede Vorname Name Straße / Nr. PLZ / Ort Telefon Fax E-Mail DAV-Mitglied □ Ja Nein ☐ Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden ☐ Abweichende Rechnungsadresse MAV Mitt HP VII/2023 Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an. 19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 17. Juli 2023: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 490,- zzgl. MwSt (= € 583,10)

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der "Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag" ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

X Datum / Unterschrift

#### Neues aus der MediationsZentrale München

#### Bildung in Frieden – Leuchtturmprojekt MZM Schulmediation in Gefahr



"Nichts ist so beständig wie der Wandel" – in diesen bewegten Zeiten werden Sie vielleicht auch ab und zu an das zweieinhalbtausend Jahre alte Zitat des griechischen Philosophen Heraklit denken.

Wie im letzten MAV-Magazin geschrieben, befindet sich unser mit dem BM Innovationspreis ausgezeichnetes Projekt MZM Schulmediation im Fluss: Unser langjähriger Hauptförderer ARAG SE wendet sich anderen sozialen Projekten zu. Kurzfristig neue starke Partner zu gewinnen, erweist sich als enorme Herausforderung. Unser erfolgreiches Engagement für Frieden in Schulen ist gefährdet.

Viele Förderer richten ihren Fokus – aus guten Gründen – auf Projekte, die sich der Rettung des Klimas widmen. Viele konzentrieren sich mit dem Ziel, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, auf alles rund um digitales Lernen, auf MINT oder den Übergang junger Menschen in die Arbeitswelt. Viele haben ihre Fördermittel längst verplant. Und viele verlassen angesichts der immensen Webfehler unseres Bildungssystems das Feld Schule wie ein sinkendes Schiff – ausgerechnet jetzt, da unsere Schulen ihre überbordenden Aufgaben bei massivem und noch viele Jahre weiter steigendem Personalmangel ohne professionelle Kompetenz von außen nicht bewältigen werden.

Ja, die dringend erforderliche Systemveränderung unserer Schulen benötigt top down Reformentscheidungen, überparteilichen politischen Willen und viel Steuergeld. Doch sind auch bottom up Bewegung und gesamt- wie zivilgesellschaftliche Verantwortung ebenso wichtig: Schulgemeinschaften, die sich gezielt um ein gutes zwischenmenschliches Klima kümmern, schaffen Veränderung von innen und bereiten den Nährboden für erfolgreiche Bildung. Schulen, die sichere Räume schaffen, in denen die SchülerInnen Zuwendung und sich selbst wirksam erleben, machen den Weg frei: Für konstruktive und respektvolle Auseinandersetzung, für Potentialentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung, für gemeinschaftsorientierte Lebensgestaltung, für (Fach-) Kraft unserer Erwachsenen von morgen. Mediation in Schulen ist kein Allheilmittel, aber ein sehr wertvoller und erwiesenermaßen wirksamer Schlüssel. Mit ihm öffnen wir die Tür zum Frieden, zur nachhaltigen Aneignung sozialer Kompetenzen, zum sozialen Klimaschutz.

"Ich würde mir wünschen, dass dieses Leuchtturmprojekt der MediationsZentrale Munchen die gesamte Bildungsarchitektur der Schulen in Deutschland erhellt."

Dr. Larissa Thole, Leiterin Referat für Mediation und Schlichtung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

In diesem Sinne, wir bleiben tatkräftig. Wenn auch Sie Tatkraft zeigen möchten, danken wir Ihnen sehr für Ihre finanzielle Unterstützung zur Sicherung unseres Projekts.

Spendenkonto:

IBAN: DE02 7015 1004 8891 90 Stadtsparkasse München

#### Ach, und noch etwas:

Den diesjährigen MZM Friedensstifterpreis mussten wir mit riesengroßem Bedauern absagen. Es mangelte an ausreichend vielen Vorschlägen für Frieden stiftende Vorbilder in Schulen.

#### Was sagt Ihnen das?

Herzlichst,

Ihre MediationsZentrale München e.V. Juliane Wünschmann

www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation

#### Vorankündigung



#### MAV-Jahresmitgliederversammlung

Die Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des Münchener AnwaltVerein e.V. findet am

> Donnerstag, den 19. Oktober 2023 von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr im Seminarraum der MAV GmbH Garmischer Str. 8/4.OG 80339 München

statt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt ausschließlich über die MAV-Mitteilungen und wird in der Ausgabe August/September veröffentlicht.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

#### 13

# **MAV-Service**

#### Service für Mitglieder - Mediationssprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Tel. 0175 915 70 33.

#### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

# Mitgliedschaft

#### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

#### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax: 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

# 175 Jahre MAV – Wir feiern beim MAV-Sommerfest 2023



Freitag, 25. August 2023 (ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

# Augustiner Biergarten, Terrasse der Jagdstube Arnulfstr. 52, 80335 München

Liebe Mitglieder,

der MAV feiert sein 175 jähriges Bestehen und wir freuen uns sehr, Sie aus diesem Anlass zu einem lockeren Beisammensein am 25. August 2023 in den Augustiner-Biergarten einzuladen.

Uns steht exklusiv die Jagdstube mit Terrasse zur Verfügung. Wir treffen uns bei jedem Wetter.

Nehmen Sie sich eine oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und -kollegen, dem MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 04.08.2023** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

#### Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

#### Neu! Einladung zum Themenstammtisch Medizinrecht!

**Wozu:** Für einen regen Austausch der Erfahrungen zum Gewinn aller interessierten KollegInnen

Wann: Die monatlichen Terminabsprachen nach dudle-Abfrage

Wo: Restaurant "Zur Gartenlaube" Dachauerstr. 293, München

Wer möchte kann gern bereits Themen einreichen, die diskutiert werden sollen.

Wir freuen uns über Euer Interesse!

Herzliche kollegiale Grüße

RAin Benigna Lehner RAin Erika Lorenz-Löblein

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein  $\boxtimes$  benigna@benignalehner.com

🖂 info@lorenz-loeblein.de, 🕾 089 150 77 77

# **Aktuelles**

#### Die neuen Pfändungsfreigrenzen zum Download

Seit 1. Juli 2023 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen. Das Bundesjustizministerium führt die Werte aller pfändbaren Beträge in einer umfangreichen Tabelle auf. Diese können Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) herunterladen.

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/79/VO.html

(Quelle: Bundesministerium der Justiz, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/79/VO.html, letzter Zugriff 20.06.2023)

#### Meilenstein in der gemeinsamen europäischen Gerichtsbarkeit: Das Einheitliche Patentgericht hat seine Arbeit aufgenommen

Lange wurde an einem Europäischen Patentgericht gearbeitet, nun hat das Einheitliche Patentgericht (EPG) am 1. Juni 2023 seine Arbeit aufgenommen und wird künftig mit unmittelbarer Wirkung für alle beteiligten EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Verfahren über die Verletzung und Gültigkeit von Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen sowie dem neuen EU-Einheitspatent entscheiden. Das neue EU-Einheitspatent ist ebenfalls seit dem 1. Juni 2023 verfügbar.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann sieht im Start des Einheitlichen Patentgerichts und des EU-Einheitspatents die Stärkung der Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft in Deutschland und Europa. Denn zukünftig müssen innovative Unternehmen für den Schutz ihrer technischen Erfindungen Patente nicht mehr einzeln für alle Mitgliedstaaten anmelden, aufrechterhalten und im Streitfall vor Gericht geltend machen. Durch das neue System steht ein einheitliches Gerichtsverfahren mit unmittelbarer Wirkung der Entscheidungen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Die Umsetzung der Reform sei ein besonderes Beispiel für eine gelungene europäische Kooperation. Mit der Einführung des EU-Einheitspatents sei ein neues Instrumentarium geschaffen worden, von dem die innovative Industrie und gerade kleine und mittlere Unternehmen in Europa profitieren werden. Denn sie können in erheblichem Umfang Aufwand und Kosten sparen, so Buschmann.

Das EU-Einheitspatent bietet Schutz in allen teilnehmenden Staaten für weniger als 5000 Euro für die ersten 10 Jahre Laufzeit. Und auch die Rechtsdurchsetzung wird einfacher und kostengünstiger, denn zukünftig kann in einem einheitlichen Verfahren die Verletzung eines Patents in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten unterbunden werden. In gleicher Weise kann auch die Wirksamkeit des Schutzrechts mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten überprüft werden, damit Unternehmen im gemeinsamen Markt ihre wirtschaftlichen Entscheidungen zügig auf rechtssicherer Basis treffen können.

Das Einheitliche Patentgericht ist ein gemeinsames Gericht der teilnehmenden 17 EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien), die sich der Rechtsprechung des EPG unterwerfen. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich anschließen. Das EPG regelt künftig Streitigkeiten über Einheitspatente und europäische Patente. Es besteht aus einem Gericht erster Instanz mit Zentralkammer in Paris und München sowie mehreren Lokal- und Regionalkammern in den jeweiligen Mitgliedstaaten, einem Berufungsgericht mit Sitz in Luxemburg sowie einem Mediations- und Schiedszentrum. Deutschland erhält mit vier Lokalkammern – in Düsseldorf, München, Mannheim und Hamburg – so viele Lokalkammern wie kein anderer Mitgliedstaat.

Das EPG tritt als weitere Option neben die nationalen Gerichtsbarkeiten, so dass nationale und europäische Rechtsprechung einander ergänzen werden. Die nationalen Gerichte in Deutschland bleiben weiterhin zuständig für Streitigkeiten über deutsche Patente, die vom Deutschen Patent- und Markenamt nach dem Patentgesetz erteilt werden. In einer Übergangsfrist können auch Klagen aus Europäischen Bündelpatenten weiterhin vor den nationalen Gerichten geführt werden.

Um die Arbeitsfähigkeit des EPG bestmöglich sicherzustellen, wurden über 80 qualifizierte Richterinnen und Richter ausgewählt und ernannt. Präsident des EPG Berufungsgerichts ist Herr RiBGH a.D. Dr. Klaus Grabinski aus Deutschland, die Präsidentin der ersten Instanz, Frau Florence Butin kommt aus Frankreich.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: "Das Einheitliche Patentgericht ermöglicht einen kostengünstigen und effizienten länderübergreifenden Patentschutz vor nur einer Gerichtsbarkeit. Es freut mich, dass mit den beiden Richtern Tobias Pichlmaier und Dr. Matthias Zigann zwei exzellente Richter aus dem Freistaat dem Einheitlichen Patentgericht angehören werden. Mit dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht, der Europäischen Patentorganisation und dem Europäischen Patentamt hat München schon jetzt zentrale Bedeutung als deutscher und europäischer Patentrechtsstandort. Das Landgericht München I zählt bundesweit zu den renommiertesten Gerichten für Patentverletzungsklagen. Durch die neue Außenstelle und Lokalkammer in München wird der Patentrechtsstandort München weiter aufgewertet."

(Quellen: BMJ, PM vom 30.05.2023; Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 105/23 vom 30.05.2023)

#### **Digitale Anwaltschaft**

#### Digitale Infrastruktur: Die Kanzlei in der Cloud

Flexibler Zugriff auf die Kanzleisoftware und die Mandantenakten oder auch das Starten der Zeiterfassung von unterwegs – egal von welchem Ort – die Cloud macht's möglich. Welche Vorteile eine Cloud-Lösung für die Kanzlei bietet und was beim Knackpunkt Datensicherheit zu beachten ist, lesen Sie in einem Beitrag in der Digital-Rubrik im Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/digitalisierung/cloud-kanzlei).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 23/23 vom 08.06.2023)

# Gebührenrecht

#### Mischfälle der fiktiven Terminsgebühr

Man denkt, dass seit dem Inkrafttreten des RVG zwischenzeitlich alle Probleme der Terminsgebühr geklärt seien. Weit gefehlt. Nachdem sich das OLG Schleswig mit der Frage befasst hatte, ob eine fiktive Terminsgebühr neben einer echten Terminsgebühr entstehen kann, hatte sich jetzt das LG Düsseldorf mit der Frage zu befassen, ob aus unterschiedlichen Teilwerten jeweils unterschiedliche fiktive Terminsgebühren anfallen können. Dies gibt Anlass zu einer umfassenderen Betrachtung

#### I. Die gesetzliche Regelung

#### 1. Die "echte Terminsgebühr"

Eine "echte" Terminsgebühr erhält der Anwalt nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV, wenn er an einem gerichtlichen Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV) – mit Ausnahme eines Verkündungstermins (Vorbem. 3 Abs. 3 VV S. 2) – teilnimmt, an einem von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV) oder wenn er Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens mit dem Gegner oder einem Dritten führt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV).

Bei dieser Variante ist unerheblich, ob im gerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist oder nicht. Eine Ausnahme bilden nur Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsverfahren. Hier gelten hinsichtlich Terminsgebühr Sonderregelungen.

#### 2. Die fiktive Terminsgebühr

Neben der echten Terminsgebühr kann der Anwalt auch eine sogenannte fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV verdienen, wenn aufgrund der Zustimmung der Parteien oder Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden wird, wenn eine Entscheidung nach § 495a ZPO ergeht, wenn ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren nach § 307 ZPO erlassen wird oder wenn eine Einigung getroffen wird.

Voraussetzung für diese Varianten der Terminsgebühr ist allerdings, dass ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung zugrunde liegt.

#### II. Kombination echter Terminsgebühren

Offenbar unproblematisch ist die Frage, dass die echte Terminsgebühr hinsichtlich verschiedener Teilgegenstände durch unterschiedliche Gebührentatbestände ausgelöst werden kann. In diesem Fall fällt selbstverständlich nur eine einzige Terminsgebühr an (§ 15 Abs. 2 RVG), und zwar aus dem Gesamtwert (§ 22 Abs. 1 RVG).

#### Beispiel 1:

Über eine Klageforderung von 6.000,00 € wird mündlich verhandelt. Später wird eine Widerklage über 4.000,00 € erhoben. Daraufhin führen die Parteien eine Besprechung zur Erledigung der Widerklage. Hiernach werden Klage und Widerklage in der Hauptsache für erledigt erklärt. Es ergeht eine Kostenentscheidung im schriftlichen Verfahren.

Hinsichtlich der Klageforderung ist die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV angefallen; hinsichtlich der Widerklage nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV. Insgesamt entsteht die Gebühr selbstverständlich gemäß § 15 Abs. 2 RVG nur einmal, und zwar aus dem Gesamtwert von  $10.000,00 \in (\S~22~\text{Abs}.~1~\text{RVG})$ .

#### III. Kombination mehrerer fiktiver Terminsgebühren

Ebenso wie die echte Terminsgebühr aus unterschiedlichen Gegenstandswerten gesondert ausgelöst werden kann, verhält es sich auch mit der fiktiven Terminsgebühr. Auch hier kann die Terminsgebühr aus unterschiedlichen Gegenständen durch verschiedene Gebührentatbestände ausgelöst werden. Auch in diesem Fall entsteht gemäß § 15 Abs. 2 RVG die Terminsgebühr nur einmal, und zwar aus dem Gesamtwert (LG Düsseldorf, Beschl. v.3. 4. 2023 - 22 T 20/23).

Forts. nächste Seite

Anzeige



Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind! Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

#### Beispiel 2: Mehrere Teil-Anerkenntnisurteile

Der Kläger klagt auf Zahlung von 4.000,00 €. Der Beklagte erkennt 1.000,00 € an, so dass insoweit ein Teilanerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergeht. Hiernach nimmt der Kläger die Klage um 2.000,00 € zurück. Die restlichen 1.000,00 € werden wiederum anerkannt, so dass ein weiteres Anerkenntnisurteil ergeht.

Die Terminsgebühr entsteht nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV aus dem Wert von 2.000,00 € (§ 22 RVG), und zwar aus 1.000,00 € aufgrund des ersten Anerkenntnisurteils und aus den weiteren 1.000,00 € aufgrund des weiteren Anerkenntnisses.

Abzurechnen ist wie folgt:

Nr. 3100 VV (Wert: 4.000,00 €) 361,4	40 €
2. 1,2-Terminsgebühr,	
Nr. 3104 VV (Wert: 2.000,00 €) 199,2	20€
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV 20,0	00€
Zwischensumme 580,60 €	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV 110,3	31€
Gesamt 690,9	91€

Beispiel 3: Schriftliches Teil-Anerkenntnis und Vergleich über die Restforderung

Der Kläger klagt auf Zahlung von 8.000,00 €. Der Beklagte erkennt 5.000,00 € an, so dass insoweit ein Teilanerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergeht. Über die restlichen 3.000,00 € wird mündlich verhandelt.

Die Terminsgebühr entsteht in diesem Fall aus dem vollen Wert, also aus  $8.000,00 \in$ . In Höhe von  $5.000,00 \in$  entsteht sie aufgrund des Anerkenntnisses und aus weiteren  $3.000,00 \in$  aufgrund der Einigung. Lediglich die Einigungsgebühr entsteht aus dem geringeren Wert von  $3.000,00 \in$ .

Abzurechnen ist wie folgt:

	Gesamt		1.781,67€
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		284,47 €
	Zwischensumme	1.497,20€	
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 3.000,00 €)		222,00€
3.	1,0-Einigunggebühr,		
	Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)		602,40€
2.	1,2-Terminsgebühr,		
	Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)		652,60€
1.	1,3-Verfahrensgebühr,		

#### IV. Kombination fiktiver und echter Terminsgebühr

Auch eine Kombination von fiktiver und echter Terminsgebühr ist möglich. Die gegenteilige Entscheidung des OLG Schleswig (SchlHA 2022, 116 = ErbR 2022, 355) ist schlichtweg falsch und wird von der Praxis auch nicht zur Kenntnis genommen.

Beispiel 4: Schriftliches Teil-Anerkenntnis und mündliche Verhandlung über die Restforderung

Eingeklagt sind  $5.000,00 \in$ . Der Beklagte erkennt  $4.500,00 \in$  an, so das ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren ergeht. Später wird über die restlichen  $500,00 \in$  mündlich verhandelt.

Die Terminsgebühr entsteht nach zutreffender Ansicht aus dem vollen Wert von 5.000,00 €, und zwar aus 4.500,00 € nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Zu weiteren 500,00 € entsteht die Gebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV. Insgesamt entsteht sie wiederum nur einmal aus dem Gesamtwert (§ 22 I RVG).

	Gesamt		1.017.45€
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		162,45€
	Zwischensumme	855,00€	
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00€
	Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 €)		400,80€
2.	1,2-Terminsgebühr,		
	Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 €)		434,20€
Ι.	1,5-verramensgebum,		

#### V. Gegenstandswert

Soweit die Terminsgebühr nicht aus dem Gesamtwert des Verfahrens ausgelöst wird, sondern aus einem geringeren Wert (siehe Beispiel 2), ist dieser Wert im Verfahren nach § 33 RVG auf Antrag des Anwalts oder der Partei gesondert festzusetzen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

# Interessante Entscheidungen

AG München: Haftung bei EC-Kartenmissbrauch Keine grobe Fahrlässigkeit bei gemeinsamer Aufbewahrung der EC-Karte mit hinreichend verschlüsselter Geheimzahl



In einem Streit um Erstattungsansprüche bei EC-Kartenmissbrauch gab das Amtsgericht München der Klage eines Bankkunden auf Zahlung von 1.011 EUR überwiegend statt und verurteilte die beklagte Bank zur Zahlung in Höhe von 861,00 EUR.

Der Münchner Kläger hat bei der Beklagten ein Girokonto, für welches ihm von dieser eine EC-Girokarte mit Maestro-Funktion zur Verfügung gestellt wurde. Unbekannte Trickdiebe entwendeten ihm im Oktober 2015 in Italien auf der Autobahnraststätte "Campogalliano Ovest" den Geldbeutel samt EC-Karte und hoben bereits ca. 20 Minuten später an einem ca. 18 Fahrminuten von der Autobahnraststätte entfernten Ort unter im Einzelnen streitigen Umständen insgesamt 1.000 EUR von seinem Konto ab. Wenige Minuten später bemerkte der Kläger den Verlust der Karte und ließ diese sperren.

Die beklagte Bank belastete das Konto des Klägers daraufhin mit einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR sowie Gebühren in Höhe von

insgesamt 11,00 EUR für zwei Geldautomatenverfügungen im Ausland.

Der Kläger hatte die EC-Karte in seinem Geldbeutel gemeinsam mit einem kleinen, handgeschriebenen Zettel aufbewahrt, auf dem er diverse Telefonnummern sowie die für die Girokarte ausgegebene vierstellige Geheimzahl (PIN) in verschlüsselter Form notiert hatte. Der mathematisch versierte Kläger ging dabei so vor, dass er die PIN (4438) in zwei Schritten in Primzahlen zerlegte und so zu den Ziffern 2, 7 und 317 gelangte, die er zusammenhängend und ohne Bezug als "27317" auf den Zettel übertrug.

Der Kläger machte mit seiner Klage die Erstattung des abgebuchten Betrages in Höhe von 1.011 EUR geltend. Er behauptete, seine PIN über die verschlüsselte Variante hinaus nicht in seinem Geldbeutel aufbewahrt und diese auch nicht auf der Karte vermerkt zu haben. Es dränge sich der Verdacht von Bandenkriminalität auf, die Täter müssten im Besitz einer Technik gewesen sein, mit der es gelänge, den Abhebevorgang auch ohne Kenntnis der PIN durchzuführen, die Verschlüsselung also auszuhebeln.

Das Amtsgericht München erachtete die Klage für überwiegend begründet und verurteilte die Beklagte zur Zahlung in Höhe von 861,00 EUR.

Das Gericht stellte in den Urteilsgründen zunächst fest, dass dem Kläger aufgrund der ohne seine Autorisierung erfolgten Abhebungen ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Erstattung des abgebuchten Betrages in voller Höhe zusteht, § 675u S. 2 Alt. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (in der bis 12. Januar 2018 geltenden Fassung, im Folgenden: alte Fassung).

Hiervon ist jedoch nach den Ausführungen des Gerichts ein Betrag in Höhe von 150 EUR in Abzug zu bringen, da der beklagten Bank auf Grund der Verwendung eines dem Kläger gestohlenen Zahlungsauthentifizierungsinstruments in dieser Höhe ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch zusteht, § 675v Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch alte Fassung.

Einen weitergehenden Anspruch der Bank auf Ersatz des gesamten Schadens verneinte das Gericht jedoch, da der Schaden weder durch eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Kläger herbeigeführt worden sei, § 675v Abs. 2 Alt. 2 Nr. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch alte Fassung.

Das Gericht begründete dies wie folgt:

"Entgegen der Ansicht der Beklagten greift der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mögliche Anscheinsbeweis, dass der Kläger die persönliche Geheimzahl (unverschlüsselt) auf seiner ec-Karte vermerkt oder sie zusammen mit dieser verwahrt hat (...) im vorliegenden Fall nicht ein. Die Annahme des Anscheinsbeweises setzt voraus, dass der Missbrauch unter Verwendung der Originalkarte und der zutreffenden Geheimzahl erfolgt ist (...).

Diese Umstände hat der Kläger bestritten, so dass die Beklagte hierfür den Beweis erbringen muss. Zwar kann nach den oben dargestellten Grundsätzen davon ausgegangen werden, dass die Originalkarte des Klägers zum Einsatz gekommen ist, der Beklagten ist jedoch der Nachweis nicht gelungen, dass die unbekannten Täter auch die korrekte Geheimzahl des Klägers in Erfahrung gebracht und zur Auszahlung verwendet haben. (...)

Die verschlüsselte Aufbewahrung der PIN des Klägers in dessen Portemonnaie gemeinsam mit der Zahlungskarte wertet das Gericht nicht als grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des § 6751 S. 1 BGB a.F.

Grob fahrlässig handelt nur, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, einfachste und nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und in der konkreten Situation das nicht beachtet, was sich jedem aufdrängt. (...)

Als grob fahrlässig wird daher in der Regel gewertet, wenn der Zahler die persönliche Geheimzahl gemeinsam mit der Karte und nicht räumlich von dieser getrennt mit sich führt. Erlaubt ist es dem Zahler jedoch nach ganz h.M. [Anm.: herrschender Meinung], die PIN verschlüsselt auch gemeinsam mit der Karte vorzuhalten, soweit die Verschlüsselung ausreichend komplex ist, um eine Kenntniserlangung Dritter nach menschlichem Ermessen auszuschließen.

Nach diesen Maßstäben war die verschlüsselte Vorhaltung der PIN durch den Kläger hinreichend sicher und verstößt noch nicht einmal gegen einfache Sorgfaltspflichten. Der Kläger hat seine Vorgehensweise in seiner persönlichen Anhörung durch das Gericht nachvollziehbar geschildert. Er hat eine komplexe, individuelle Verschlüsselungsmethode entwickelt, die - jedenfalls in Unkenntnis der Methode - auch dem Gericht als ausreichend sicher erscheint. Auch dem Sachverständigen ist es eigenen Angaben zufolge (...), obwohl er Kenntnis von der Rechenweise des Klägers hatte, zunächst nicht gelungen, die Zahlenfolge 27317 zu dechiffrieren und hieraus die PIN rückzuerrechnen.

Der Kläger hatte die Zahlenfolge zudem zusammenhanglos auf einem Zettel mit Telefonnummern notiert ohne zugehörigen Hinweis, dass es sich um eine PIN handelt. Wie den Tätern innerhalb von nur wenigen Minuten eine Decodierung hätte gelingen können

Anzeige



# MAV und BAV Tagungen 2023

17.07.2023 | 9:00 bis 18:30 Uhr

19. Münchner Erbrechts- und

Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Programm und Anmeldung → Seite 10 in diesem Heft

16.102023 I Uhrzeit folgt

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband I davit

hbw ConferenceCenter, München

13.11.2023 I Uhrzeit folgt

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband

hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/

https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstal tungen/tagungen/

ist selbst unter Zugrundelegung des Vortrags des Klägers, es habe sich um organisierte Bandenkriminalität gehandelt, für das Gericht nicht nachzuvollziehen."

Urteil des Amtsgerichts München vom 02.06.2023 Aktenzeichen des AG München: 142 C 19233/19 Aktenzeichen des LG München I: 13 T 817/22

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 18 vom 19.06.2023)

#### OLG Köln: Befristung der Gültigkeitsdauer "Mobiler Briefmarken" auf 14 Tage unwirksam



Der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat im Streit um die Wirksamkeit einer Vertragsbestimmung, wonach "Mobile Briefmarken" mit Ablauf einer 14-tägigen Frist nach Kaufdatum ihre Gültigkeit verlieren, u.a. entschieden, dass die entsprechende Befristung Käufer unangemessen benachteiligt und insoweit unwirksam ist.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 28 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Die Beklagte bietet Beförderungsleistungen für Briefe und Pakete an. Für Briefe und Postkarten offeriert sie Verbrauchern als Nachweis für die Zahlung des Beförderungsentgelts eine sogenannte Mobile Briefmarke, auch "Portocode" genannt. Kauf und Zahlung dieser mobilen Briefmarke erfolgen durch die Verbraucher über eine Smartphone-App. Nach der Bestellung und Bezahlung wird diesen in der App der achtstellige Porto-Code zur Frankierung angezeigt, damit sie ihn handschriftlich auf der Briefsendung oder der Postkarte anbringen können. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) für den Onlinehandel der Beklagten heißt es, die Mobile Briefmarke sei lediglich als ad-hoc Frankierung zum sofortigen Gebrauch gedacht. Weiterhin ist darin Folgendes niedergelegt: "Erworbene Mobile Briefmarken verlieren daher mit Ablauf einer 14-tägigen Frist nach Kaufdatum ihre Gültigkeit. Das maßgebliche Kaufdatum ist in der Auftragsbestätigung genannt. Eine Erstattung des Portos nach Ablauf der Gültigkeit ist ausgeschlossen." Auf die Gültigkeitsdauer weist die Beklagte die Verbraucher bereits vor dem Erwerb der mobilen Briefmarke hin.

Der Kläger sieht in der Regelung einen Verstoß gegen die Regelung des § 307 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (s.u.) und macht insoweit einen Unterlassungs- sowie Aufwendungsersatzanspruch geltend. Die Beklagte vertritt im Kern die Auffassung, die Regelungen unterlägen nicht der Inhaltskontrolle nach der vorbezeichneten Vorschrift, zudem werde der Verbraucher nicht einseitig benachteiligt, sondern durch ein besonders einfach zu handhabendes Produkt

begünstigt. Jede Ausdehnung der Gültigkeitsdauer bedeute im Übrigen eine deutliche Zunahme an notwendigen Zeichen, was der einfachen Handhabbarkeit des Produktes zuwiderliefe. Zudem sei die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit des Codes angesichts der hohen Anzahl an Verkäufen bei der "mobilen Marke" und der begrenzten Anzahl an Zeichen zur Sicherung des Produkts und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlich.

Das Landgericht Köln hat der Klage mit Urteil vom 20. Oktober 2022 (Az. 33 O 258/21) vollumfänglich stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hin hat der 3. Zivilsenat die Entscheidung mit Urteil vom 13. Juni 2023 - Az. 3 U 148/22 - bestätigt und insoweit ausgeführt, das Landgericht habe die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche (u.a. nach § 1 UKlaG, s.u.) zu Recht bejaht. Die angegriffene AGB benachteilige den Verbraucher unangemessen. Im Einzelnen:

Das Landgericht sei zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Rede stehenden Regelungen als AGB unwirksam seien. Sie seien, wozu näher ausgeführt wird, nicht von einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB ausgenommen. Bei dem Erwerb der "mobilen Briefmarke" handele es sich im Übrigen um einen Kaufvertrag und nicht, wie von der Beklagten angenommen, bereits um einen konkreten Frachtvertrag, so dass sich die Verjährungsfrist nach § 195 BGB (s.u.) bestimme und drei Jahre betrage.

Zu den wesentlichen Grundgedanken der für schuldrechtliche gegenseitige Verträge geltenden Regeln des bürgerlichen Rechts gehöre das Prinzip der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. Im Falle einer temporalen Verfallfrist - wie hier - werde in das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung eingegriffen, weil der Verwendungsgegner zwar den Preis für die Leistung bezahlt habe, ihm die Gegenleistung aber nur befristet zustehen solle und zeitlich über die Verjährungsregelungen hinaus beschränkt werde. Solche Verfallklauseln seien daher an der Vorschrift des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu messen, wobei der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB eine Leitbildfunktion zukomme. Zwar sei nicht jede zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer als nicht hinnehmbare Verletzung des Äquivalenzprinzips und unangemessene Benachteiligung des Kunden anzusehen. Durch die Abkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von dreißig Jahren (vgl. § 195 BGB a.F.) auf drei Jahre (vgl. § 195 BGB) habe der Gesetzgeber allerdings bereits den Interessen der Schuldner Rechnung getragen; damit hätten sich die Anforderungen an die Rechtfertigung von AGB, die eine kürzere als die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anspruchsdurchsetzung statuieren, erhöht. Vorliegend habe das Landgericht (auch) zutreffend in den Blick genommen, dass es sich um eine erhebliche zeitliche Beschränkung des Erfüllungsanspruchs handele. Denn durch die Beschränkung der Gültigkeit auf 14 Tage werde der Erfüllungsanspruch auf etwa 1% der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist verkürzt. Höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen der Beklagten, die der Bewertung entgegenstünden, seien hier nicht ersichtlich. Zwar halte der Senat es für ein nachvollziehbares Interesse, den Code auf eine praktikable und einfach zu handhabende Länge zu beschränken. Es bestehe aber, wozu näher ausgeführt ist, keine Notwendigkeit, die Gültigkeit der Codes auf 14 Tage zu begrenzen.

An der unangemessenen Benachteiligung der Verbraucher ändere sich auch nichts dadurch, dass die Möglichkeit bestehe, die Bestellung einer Briefmarke binnen 14 Tagen kostenlos zu stornieren oder zu widerrufen. Vorliegend fehle es bereits an der erforderlichen Wechselbeziehung zwischen der kurzen Gültigkeitsdauer und dem eingeräumten Stornierungsrecht, weil Verbrauchern bei jedem Fernabsatzvertrag ein 14-tägiges Widerrufsrecht von Gesetzes wegen zustehe.

# **MAV** Seminare

**2023** JULI

Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.



# Inhalt

Seminarupersicht	4
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	∠
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	∠
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	
Bau- und Architektenrecht	11
Berufsrecht	13
Erbrecht	14
Familienrecht	17
Gebühren	20
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Insolvenzrecht	22
Kanzleiführung	23
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	24

Seminare für Mitarbeitende	25
Sozialrecht	27
Steuerrecht	30
Strafrecht	32
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	33
Anmeldeformular	35

#### Anschrift

**MAV GmbH** Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München **Telefon** 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de Web www.mav-service.de



# Seminarübersicht Juli 2023 bis November 2023

J	u	li	2	0	2	3
$\mathbf{\circ}$	$\mathbf{\omega}$	61		V		$\overline{}$

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr** VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann **Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht** 

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/ Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 21

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht

21.09.2 RiAG Dr. Aktuelle Beschei FA Insol

9

11

24

# September 2023

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Dieter Schüll

"Das Kreuz mit dem Kreuzchen" im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwält\*innen u. Mitarbeiter\*innen 25

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Benjamin Webel

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht

22

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

26.09.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I

27.09.2023: 09:30 bis ca. 15:00 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):

13

**28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr** VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

33

# Oktober 2023

10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

34

11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

Berufsrisiken des Strafverteidigers

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Strafrecht

32

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Wolfgang Schwackenberg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

14

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Achim Diergarten

Geldwäschegesetz: Pflichten für

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte

23

#### 25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

#### Abrechnung mit der Rechtschutzversicherung (RSV)

Kompakt-Seminar für Rechtsanwält\*innen u. Mitarbeiter\*innen 20

# November 2023

#### 07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Jürgen Soyka, VRiOLG a.D.

#### Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht

#### 08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

#### Gleitender Übergang in die Altersrente

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

#### 16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

#### Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

#### 21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer

#### Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

#### 23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

#### **Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung**

#### - Gestaltungsberatung -

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

#### 24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgericht

#### ${\bf Darlegungs-und\ Beweislast\ im\ arbeitsgerichtlichen\ Verfahren}$

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

#### 28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

#### **Update BEM**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

#### 30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

#### Die Rückabwicklung von Finanzanlagen -

#### **Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 10

# Dezember 2023 (Vorschau)

#### Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

18

6

15

12

16

7

8

# Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

#### 07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer/VRiOLG Hubert Fleindl

#### ZPO: Zivilprozessuale Problemstellungen und

#### Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess (Arbeitstitel)

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht

#### 11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

#### Insolvenzrecht aktuell (Arbeitstitel)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht

#### 15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

#### Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Arbeitsrecht

#### 19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

#### Steuergünstige Vertragsgestaltung - Fälle, Fallen, Faustregeln

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder

FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Verantaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

# Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



#### Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

#### Für Anwält\*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	<b>€ 160,00</b> (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200.00 (€ 238.00)*

#### Für Anwält\*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunde	en) <b>€ 175,00</b> (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunder	n) <b>€ 200,00</b> (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	<b>€ 250,00</b> (€ 297,50)*

(\*Preise inkl. MwSt.)

#### Preise für Mitarbeiter\*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

# Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

#### Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

#### Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH Garmischer Str. 8, 4. OG 80339 München

#### **Hybrid-Seminare**

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

#### Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehosted und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

#### **Technische Voraussetzungen**

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

#### **Ablauf**

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link "Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

# Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

# Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

#### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz
   bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

#### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie "Hansastraße/Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A8 Stuttgart kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Tübinger Straße" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung "Hansastraße, Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend: Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Tübinger Straße" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

#### **Anschrift**

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München Telefon 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de Web www.mav-service.de

# **Arbeitsrecht**

Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

# Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

#### **RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Gestaltung und Durchführung des BEM",
  (3. Aufl. 2023), C.H.Beck,
  "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis"
  (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht,
  3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50) Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

## Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter www.mav-service.de.

#### Dr. Harald Wanhöfer

Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60) Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

#### **Update BEM**

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeitsund Sozialrecht tätige Praktiker in seiner arbeitsund sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungsbzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

- Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX
- Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung
- Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

#### RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Gestaltung und Durchführung des BEM",
  (3. Aufl. 2023), C.H.Beck,
  "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis"
  (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht,
  3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

#### Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- 1. Kreditverträge
- 2. Kontokorrent
- 3. Zahlungsdienstleistungen
- 4. Widerruf von Darlehen
- 5. Sparverträge
- 6. Prospekthaftung im engeren Sinne
- 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
- 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
- 9. Verbundene Geschäfte
- 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
- 11. Bürgschaftsforderungen
- 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
- 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

- 14. Sittenwidrige Geschäfte
- 15. Bereicherungszinsen
- 16. Vorteilsanrechnung
- 17. Verjährung
- 18. Verwirkung
- 19. Einwendungsverzicht
- 20. Abtretung notleidender Darlehen
- 21 AGE
- 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
- 23. Musterfeststellungsklagen
- 24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
- 25. Schadensersatzansprüche der Bank
- 26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

#### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

#### Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023; 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

# Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

- 1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
- 2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

- 3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
- 4. Emittentenhaftung
- 5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
- 6. Grundsätze der Prospekthaftung
- 7. Haftung nach dem WpHG
- 8. Haftung nach dem WPÜG
- Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
- 10. Hintermannhaftung
- 11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
- 12. Haftung Aufsichtsrat
- Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 14. Deliktische Haftung
- 15. Verschulden
- 16. Mitverschulden
- 17. Kausalität
- 18. Schaden und Schadenshöhe
- 19. Verjährung
- 20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

#### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch,15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

## Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

#### Insbesondere:

- 1. Vorliegen eines Mangels
  - Beschaffenheitsvereinbarung
  - Anerkannte Regeln der Technik
  - Funktionaler Mangelbegriff
- 2. Enthaftung des Unternehmers
- 3. Primäransprüche
  - Nacherfüllungsanspruch
  - Selbstvornahmerechte

- Vorschussanspruch
- Abrechnung des Vorschusses

#### 4. Sekundäransprüche

- Schadensersatz
- Minderung
- 5. Abrechnungsverhältnis
- 6. Einwendungen des Auftragnehmers
  - Mitverschulden
  - Sowiesokosten
  - "neu für alt"
- 7. Verjährung
- 8. Prozessuale Besonderheiten

#### Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von "VOB-Kommentar"
  Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
  Baumgärtel/Prütting/ Laumen,
  Handbuch der Beweislast; des
  Beck`schen Online-Kommentars
  "MietrechtOK" und des Buchs
  Fleindl/Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60) Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



#### Hybrid-Seminar: Bau- und Architektenrecht

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

# Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/22 – 11/23.

#### 1. Bauvertragsrecht

- AGB-Fragen
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

#### 2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

#### 3. Bauprozessrecht

– Aktuelle Entscheidungen zum Bauprozess

#### Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin im Beck`schen Online-Kommentar "Mietrecht im Bereich des Prozessrechts"
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck
- Mitautorin in Franke/Kemper/ Zanner/Grünhagen, "VOB-Kommentar", Werner Verlag
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen "Handbuch der Beweislast"

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

# Berufsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 23 Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

#### Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

#### 10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

26.09.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 von 09:30 bis ca. 15:00 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent\*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 26.09.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 (Teil 2), 09:30 bis 15:00 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

#### Es referieren für Sie:

#### **RA Michael Dudek**

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- Mitarbeit im Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

#### Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

#### **Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

#### RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- Div. Veröffentlichungen, u.a. Mitautor v. "Berufsrisiken des Strafverteidigers" 2. Aufl. 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs "Strafverteidigung"3. Aufl. 2022

#### RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

# **Erbrecht**

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

#### Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

#### A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
  - 1. Das Abstammungsrecht
  - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
  - 1. Unterhaltsrecht und Tod
  - 2. "Erbrechtliche" Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- $IV. \ Das \ Verwandtener brecht$ 
  - 1. Das gesetzliche Erbrecht
  - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
  - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

# B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
  - 1. Wirksame Eheschließung
  - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
  - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
  - 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
  - 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
  - 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
  - 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
  - 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

#### RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

#### Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

# 1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

#### 2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

#### 3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäisches Nachlasszeugnis
- 4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer
- 5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
- 7. Die Nachlasspflegschaft

#### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess",
   Angelbachtal, 6. Aufl. 2023;
   Nomoskommentar BGB Erbrecht,
   Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
   Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
   Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

#### **Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung**

#### - Gestaltungsberatung -

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

#### Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG
- JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

#### 2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

#### 3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

# 4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV

- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

#### Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

#### 6. Ausschlagung gegen Abfindung

# 7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

#### 8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

#### 9. Gestaltung des Generationensprungs

#### 10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

#### 11. Kettenzuwendungen

#### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notarund Steuerberaterkammern,
   -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



# **Familienrecht**

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

#### Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

#### A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
  - 1. Das Abstammungsrecht
  - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
  - 1. Unterhaltsrecht und Tod
  - 2. "Erbrechtliche" Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
  - 1. Das gesetzliche Erbrecht
  - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
  - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

#### B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
  - 1. Wirksame Eheschließung
  - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
  - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen

#### II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod

- 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
- 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
- 3. Das Vermögensrecht und der Tod

#### III. Vermögensausgleich und Tod

- 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
- Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

#### **RA Wolfgang Schwackenberg**

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das
   2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dr. Jürgen Soyka, VRiOLG a.D., Düsseldorf

# Kindesunterhalt aktuell - Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar befasst sich mit dem Kindesunterhalt bei gehobenen Einkünften und den nachteiligen Auswirkungen darauf durch Ausweitung der Düsseldorfer Tabelle auf 15 Einkommensgruppen sowie der damit zusammenhängenden neuen Rechtsprechung des BGH zum erhöhten Elementarbedarf in Abgrenzung zum Mehr- und Sonderbedarf.

Behandelt wird ferner der Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht sowohl bei anderen leistungsfähigen Verwandten, wie dem betreuenden Elternteil oder Großeltern, als auch ab der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Es beinhaltet ferner das Wechselmodell, das erweiterte Umgangsrecht, die Leistungsfähigkeit verheirateter Unterhaltspflichtiger, die Bedarfsberechnung bei minderjährigen Kindern nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und die Hausmann-Rechtsprechung.

#### Dr. Jürgen Soyka

- VRiOLG a.D. und ehemaliger Vorsitzendes des 7. Familien-Senats des OLG Düsseldorf
- langjähriger Mitgestalter der Düsseldorfer Tabelle und Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG
- Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

### Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

# 1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

#### 2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

### 3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäisches Nachlasszeugnis
- 4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer
- 5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
- 7. Die Nachlasspflegschaft

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess",
   Angelbachtal, 6. Aufl. 2023;
   Nomoskommentar BGB Erbrecht,
   Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
   Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
   Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

### Gebühren

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

### Abrechnung mit der Rechtschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Einholung der Deckungszusage wann eigenes Mandat?
- RSV lehnt Deckung ab und jetzt?
- Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei!
- Eintritt des Rechtsschutzfalls konkrete Beispiele

- Höhe der Geschäftsgebühr Argumente pro 2,5
- Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV
- Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung
- RSV und Mehrvergleich
- Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun?

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)



### Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

# GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

### Aus den Themen:

### A. Grundzüge der Beraterhaftung

- 1. Haftungsvoraussetzungen
- 2. Abschluss eines Beratervertrages
- 3. Pflichten des Beraters
- 4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
- 5. Schadensbemessung
- 6. Verjährung

### B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

- 2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
- 3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
- 4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
- Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

### Teil II. Schaden und Haftung

- Grundsätzliche Anwaltspflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
- 2. Schaden und Haftung
- 3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

### Teil III. Steuerberater- und Anwaltspflichten

- Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
- 2. Besonderheiten des Beitragsrechts
- 3. Anwaltspflichten und Stolpersteine

# Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

- 1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
- 2. Schaden und Mitverschulden

#### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im
  Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und
  Anwaltshaftungsrecht

### VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

### Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

### Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxisgerechte Lösungswege auf.

### Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

### II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem.
   § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

### III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

### RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung,
   u.a. zuständig für die "Schlecker"und "Centrotherm"-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der "Deutschen Richterakademie" und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO "Graf-Schlicker", dem Großkommentar Küberl/Bork/ Prütting, des Werks "Kommunale Forderungen in der Insolvenz" sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/ Thole

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



# Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 25 Schüll, "Das Kreuz mit dem Kreuzchen" im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 20 Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Achim Diergarten, Attenkirchen

### Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Geldwäscheprävention – ein Thema, das in der Anwaltschaft aufgrund einer verstärkten Aufsicht nun immer mehr in den Fokus rückt.

Nach dem Geldwäschegesetz können Anwältinnen und Anwälte einschließlich Syndikusanwältinnen und -anwälte sowie Kammerrechtsbeistände sogenannte "Verpflichtete" sein, wenn sie – je nach Mandat – Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben. Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention können für die Verpflichteten schwerwiegende Folgen haben.

Das Seminar soll helfen, zu erkennen, wann man zu einem Verpflichteten wird, und was es dann zu beachten gilt.

- Wann wird ein Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG?
- 2. Wie sieht ein ordnungsgemäßes Risikomanagement aus?
- Welche Sorgfaltspflichten ergeben sich für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?
  - Wann ist eine Identifizierung des Mandanten vorzunehmen?

- Auf welche Weise erfolgt eine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten?
- Ist das Transparenzregister immer einzusehen?
- Wie muss eine Feststellung erfolgen, um eine "politisch exponierte Person" zu erkennen?
- Darf ich Dritte mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten beauftragen?
- 4. Wie können Verdachtsfälle erkannt und bearbeitet werden?
- 5. Welche Pflichten ergeben sich nach der GwG-MeldV-Immobilien?
- 6. Auf welche Weise erfolgt die Eingabe von Verdachtsfällen in "goAML"?
- 7. Welche Aufgaben hat die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde?
- 8. Was für Bußgeldvorschriften können relevant werden?

### RA Achim Diergarten

- Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Geldwäscheprävention
- von 1986 bis 2020 bei einem größeren regionalen Kreditinstitut im Rechtsbereich tätig
- von 1993 2006 Geldwäschebeauftragter dort; seit 2014 externer Geldwäschebeauftragter für zwei Verpflichtete
- unterstützt ehrenamtlich die Abteilung XV Geldwäsche der RAK München
- Autor u.a. von Diergarten /
   Fraulob, Geldwäsche, 1. Aufl.
   2019, Schäffer-Poeschel Verlag;
   Diergarten / Barreto Da Rosa,
   Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2. Aufl. 2021, De Gruyter
- Betreiber der Informations-Seite www.anti-geldwaesche.de/ rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

# Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpfjahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

- 1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
- 2. Der Mietaufhebungsvertrag
- 3. Das Abwicklungsverhältnis
- 4. Die Mietsicherheit
- 5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
- 6. Der Räumungsanspruch
- 7. Die Räumungsvollstreckung

### Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des "Kündigungshandbuchs"
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue
  Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars
  Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



### Seminare für Mitarbeitende

Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf

# "Das Kreuz mit dem Kreuzchen" im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

Die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung ist seit dem 22.12.2022 in Kraft. Die neuen Formulare sind zwar erst ab dem 01.12.2023 verbindlich zu nutzen, jedoch kann der Referent aus seiner täglichen Kanzleitätigkeit bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Formulare berichten. Die Themen sind u.a.

# 1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

#### 2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiteter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802I ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

### 3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungsund Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVFV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfallen des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

### Schwachstellen erkennen und bewältigen!

### Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung -Zwangsverwaltung bei RAe Kreutzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar : DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

### Abrechnung mit der Rechtschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Einholung der Deckungszusage wann eigenes Mandat?
- RSV lehnt Deckung ab und jetzt?
- Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei!
- Eintritt des Rechtsschutzfalls konkrete Beispiele

- Höhe der Geschäftsgebühr –
   Argumente pro 2,5
- Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV
- Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung
- RSV und Mehrvergleich
- Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun?

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

### Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München
   u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)



## Sozialrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

# GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

### Aus den Themen:

### A. Grundzüge der Beraterhaftung

- 1. Haftungsvoraussetzungen
- 2. Abschluss eines Beratervertrages
- 3. Pflichten des Beraters
- 4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
- 5. Schadensbemessung
- 6. Verjährung

### B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

 GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

- 2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
- 3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
- 4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
- Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

### Teil II. Schaden und Haftung

- Grundsätzliche Anwaltspflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
- 2. Schaden und Haftung
- 3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

### Teil III. Steuerberater- und Anwaltspflichten

- 1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
- 2. Besonderheiten des Beitragsrechts
- 3. Anwaltspflichten und Stolpersteine

# Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

- 1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
- 2. Schaden und Mitverschulden

#### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im
  Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und
  Anwaltshaftungsrecht

### VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

### Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

### **RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Gestaltung und Durchführung des BEM",
  (3. Aufl. 2023), C.H.Beck,
  "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis"
  (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht,
  3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Live-Online-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

### **Update BEM**

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeitsund Sozialrecht tätige Praktiker in seiner arbeitsund sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungsbzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

- Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX
- Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung
- Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

### **RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Gestaltung und Durchführung des BEM",
  (3. Aufl. 2023), C.H.Beck,
  "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis"
  (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht,
  3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

### Steuerrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

### Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

### A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
  - 1. Das Abstammungsrecht
  - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
  - 1. Unterhaltsrecht und Tod
  - 2. "Erbrechtliche" Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- $IV. \ Das \ Verwandtener brecht$ 
  - 1. Das gesetzliche Erbrecht
  - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
  - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

### B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
  - 1. Wirksame Eheschließung
  - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
  - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
  - 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
  - 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
  - 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
  - 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
  - Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

### RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

### **Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung**

### Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

### Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG
- JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

### 2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

### 3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

# 4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV

- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

### Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

#### 6. Ausschlagung gegen Abfindung

# 7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

### 8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

### 9. Gestaltung des Generationensprungs

### 10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

### 11. Kettenzuwendungen

#### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notarund Steuerberaterkammern,
   -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

### Strafrecht

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Eckhart Müller, München

### Berufsrisiken des Strafverteidigers

11.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Auch in seiner Funktion als Strafverteidiger ist der Rechtsanwalt an die Gesetze gebunden. Der Kampf um die Rechte eines Beschuldigten darf nicht unter Verletzung der allgemeinen Strafgesetze sowie der Berufsordnung geführt werden. Diese sind die Grenzen des zulässigen Verteidigerverhaltens. Strafverteidigung stellt weder einen besonderen Rechtfertigungsgrund noch einen Strafausschließungsgrund dar.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der dualen Funktion des Strafverteidigers als unabhängigem Organ der Rechtspflege und der streng einseitig interessengebundenen Beistandsverpflichtung zu Gunsten des Beschuldigten zusätzliche Risiken und Verpflichtungen. Eine exakte Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist unerlässlich, um Gefährdungen zu vermeiden. Hierzu dient diese Veranstaltung.

- I. Berufsbild des Strafverteidigers
- II. Strafverteidigung und Strafvereitelung
  - 1. Recht zur umfassenden Information
  - 2. Umgang mit der Wahrheit

- 3. Umgang mit Zeugen
- 4. Umgang mit sachlichen Beweismitteln
- 5. Prozessverzögerung, Missbrauch prozessualer Rechte
- 6. Strafvollstreckungsvereitelung

# III. Grenzen der Solidarisierung mit dem Mandanten

- 1. Beteiligung an der Straftat des Mandanten
- 2. Beteiligung an Aussagedelikten

# IV. Grenzen aufgrund besonderer Rechte und Pflichten

- 1. Parteiverrat
- 2. Schweigerecht und Schweigepflicht
- 3. Verbotener Verkehr mit Gefangenen

### V. Risiken bei Umgang mit Geld

- 1. Untreue
- 2. Geldwäsche
- 3. Gebührenüberhebung

### RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- Seit 1976 ausschließlich in Strafsachen tätig
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- 2011 bis 2019 Vorsitzender der Münchner Juristischen Gesellschaft
- Umfangreiche Vortragstätigkeit in der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendaren und Rechtsanwälten und an den Richterakademien in Trier und Wustrau
- Vielfältige Veröffentlichungen, zuletzt Mitautor von "Berufsrisiken des Strafverteidigers"
  2. Auflage 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs "Strafverteidigung" 2. Auflage 2014,
  3. Auflage 2022

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

### Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

#### Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?
  - Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter
  - Keine automatische Rückverweisung
  - Einzelfälle

### 3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

#### 4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch,15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar: DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

### Haftungsfalle beA

### Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekenntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur - sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte - werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs - z.B. bei der Abgabe materiellrechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses - ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

#### Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern,
   Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von "VOB-Kommentar"
   Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
   Baumgärtel/Prütting/ Laumen,
   Handbuch der Beweislast; des
   Beck`schen Online-Kommentars
   "MietrechtOK" und des Buchs
   Fleindl/Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck

### **VRiOLG Hubert Fleindl**

- Vorsitzender des Anwaltshaftungssenats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des "Bub/Treier –
   Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete"; des "Beck'schen Online Großkommentars zum BGB" (BeckOGK BGB); des "Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht" (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des "Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht"
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60) Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt VII HP/2023

### Bei mehreren Teilnehmern bitte

G 8

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München		Name/Vorname							
		Kanzlei/Firma							
		Straße							
		PLZ/Ort							
		Telefon		Fa	ЭХ				
		E-Mail							
		Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)							
		Rechnung an mich die Kanz	lei	М	AV-Seminarv	orschau bitte	digital	gedruckt	
Ich melde r	nich unter Anerkennung Ihrer Teilna	hmehedingungen (→ Seite 4/5) an f	ür fol	gene	la/s Samir	arle:			
	Schmidt B., Gleitender Übergang in di		6	.gciii	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)	
ПР ПО	Wanhöfer, Darlegungs- u. Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren		7		24.11.23	14:00 Uhr	166,60 €	(208,25 €)	
	Schmidt B., Update BEM		8	•	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)	
	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung z	zum Bankrecht	9	-	06.07.23	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
	Stackmann, Die Rückabwicklung von F	inanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	-	30.11.23	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□P □0	Haumer, Bauvertragsrecht: Die Haftu	ng des Unternehmers für Mängel	11	-	11.07.23	13:00 Uhr	166,60€	(208,25 €)	
□P □0	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im	n Baurecht	12	-	21.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
Р	10-stündiger Kurs zu den wesentliche § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende P		13	<b>A</b>	26.09.23 27.09.23	12:00 Uhr 09:30 Uhr	238,00€	(357,00€)	
□P □0	Schwackenberg, Schnittstellen Famil	lien-, Erb- und Steuerrecht	14	-	19.10.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□P □0	Kroiß, Schnittstellen Erbrecht und ne	ues Betreuungsrecht	15	-	16.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□Р □О	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung –		16	-	23.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□Р □О	Schwackenberg, Schnittstellen Famil	lien-, Erb- und Steuerrecht	17	-	19.10.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50€)	
□P □0	Soyka, Kindesunterhalt aktuell – Aus	wirkungen d. neueren	18	-	07.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50€)	
□Р □О	Kroiß, Schnittstellen Erbrecht und ne	ues Betreuungsrecht	19	-	16.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□Р □О	Jungbauer, Abrechnung mit der Rech	ntschutzversicherung (RSV)	20	=	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €*	(178,50 €)*	

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

<sup>\*)</sup> Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

<sup>■</sup> Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt VII HP/2023

### Bei mehreren Teilnehmern bitte

getrennte Anmeldungen

G 8

MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München		Beruf/Titel								
		Name/Vorname								
		Kanzlei/Firma								
		Straße								
		PLZ/Ort								
		Telefon			Fax					
		E-Mail								
		Ich bin Mitglied des DAV ja nein			Mi	Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)				
Rechnung an mich die Kanzle			ie Kanzlei	i	M	AV-Seminarvo	orschau bitte [	digital	gedruckt	
ch melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:										
						1				
_P _O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsfü	ihrer: Schaden und		21	_	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 €	(297,50 €)	
_P	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natü	lichen Person in der Insolvenz	2	22		21.09.23	10:00 Uhr	238,00 €	(297,50 €)	
_PO	Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für RAinnen und RAe		2	23	•	24.10.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
_PO	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen		2	24	-	25.07.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
	Schüll, "Das Kreuz mit dem Kreuzchen"	'im neuen Formularwesen	2	25	•	19.09.23	09:00 Uhr	142,80€	(178,50 €)	
_PO	Jungbauer, Abrechnung mit der Rech	tschutzversicherung (RSV)	2	26	•	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €*	(178,50 €)*	
_PO	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsfü	ihrer: Schaden und	2	27	-	20.07.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
<u></u> 0	Schmidt B., Gleitender Übergang in die	Altersrente	2	28	•	08.11.23	10:00 Uhr	142,80€	(178,50 €)	
0	Schmidt B., Update BEM		2	29	•	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)	
□Р □О	Schwackenberg, Schnittstellen Famili	en-, Erb- und Steuerrecht	3	30	-	19.10.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
_PO	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich op	timale Gestaltung –	3	31	-	23.11.23	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□Р □О	Müller, Berufsrisiken des Strafverteidig	ers	3	32	-	11.10.23	10:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)	
_PO	Stackmann, Verfahrensbezogene Beru	ıfungsrügen im Zivilprozess	3	33	-	28.09.23	14:00 Uhr	166,60€	(208,25 €)	
□Р □О	Haumer/Fleindl, Haftungsfalle beA: Ak	tuelle Rechtsprobleme	3	34	-	10.10.23	14:00 Uhr	166,60€	(208,25 €)	

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

<sup>\*)</sup> Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

<sup>■</sup> Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Die Unangemessenheit der angegriffenen Klausel folge zudem daraus, dass bei Nichtnutzung der "mobilen Briefmarke" innerhalb der gesetzten Gültigkeitsdauer der ersatzlose Entzug des Anspruchs auf Beförderung der Briefe/Postkarten folge.

Die Revision zum Bundesgerichtshof hat der Senat nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 13.06.2023 - Az. 3 U 148/22 -

### Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) - Auszug:

§ 1 Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug:

### § 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

#### § 307 Inhaltskontrolle

- (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.
- (2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
- 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
- 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

(Quelle: OLG Köln, PM vom 14.06.2023)

# BayVGH: Amtsgericht muss anonymisierte Fassung eines Strafbefehls an Journalisten herausgeben



Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass das Amtsgericht Erding verpflichtet ist, einem Journalisten eine anonymisierte Fassung eines bereits rechtskräftigen Strafbefehls herauszugeben.

Das Amtsgericht Erding hatte einen entsprechenden Antrag eines Journalisten auf Übersendung des anonymisierten Strafbefehls abgelehnt. Zur Begründung der Ablehnung hatte das Amtsgericht auf die Besonderheiten des Strafbefehlsverfahren verwiesen, wonach eine Verurteilung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Eine Publikationspflicht zur Veröffentlichung des Strafbefehls bestehe anders als bei Strafurteilen mangels mündlicher Verhandlung nicht.

Das Verwaltungsgericht München hatte den Freistaat Bayern als Rechtsträger des Amtsgerichts auf Antrag des Journalisten in erster Instanz verurteilt, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung eine anonymisierte Fassung des Strafbefehls an den Journalisten herauszugeben. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des vom Strafbefehl Betroffenen, den das Verwaltungsgericht zum Verfahren beigeladen hatte.

Der BayVGH hat nunmehr mit seinem Beschluss die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München bestätigt und den presserechtlichen Auskunftsanspruch im vorliegenden Fall bejaht. Die allgemein anerkannte Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen umfasse auch Strafbefehle.

Anzeige





TELEFON: **08543 2090010** 

Die Publikationspflicht sei nicht deshalb zu verneinen, weil der Strafbefehl ohne mündliche Verhandlung erging. Der streitgegenständliche Strafbefehl sei eine veröffentlichungswürdige Entscheidung, weil – wie die konkrete Presseanfrage zeige – an dessen Herausgabe ein öffentliches Interesse bestehe.

Das Verwaltungsgericht München sei ferner zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Informationsinteresse des Journalisten im konkreten Einzelfall der Vorzug gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Beigeladenen zukomme. Zu berücksichtigen sei, dass der Strafbefehl hier auch die geschäftlichen Beziehungen des Beigeladenen zu Dritten betreffe und damit der im Vergleich zur Intim- oder Privatsphäre weniger schutzwürdigen Sozialsphäre zuzurechnen sei.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

BayVGH, Beschluss vom 15. Mai 2023, Az. 7 CE 23.666

(Quelle: BayVGH, PM vom 16.05.2023)

### LSG Niedersachsen-Bremen: Verschwiegenes Vermögen führt zu Rückforderung des Jobcenters



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass die unterbliebene Mitteilung von Kapitallebensversicherungen zu erheblichen Rückforderungen von Grundsicherungsleistungen führen kann, die den Wert der Versicherungen sogar übersteigen können.

Zugrunde lag das Verfahren einer 1958 geborenen Frau aus dem Landkreis Celle, die seit 2013 Grundsicherungsleistungen bezog. Weder im Antrag noch in der Folgezeit informierte sie das Jobcenter über zwei Kapitallebensversicherungen im Wert von rd. 13.500 €. Erst als ihr Ex-Mann 2019 gegenüber dem Jobcenter seinen Anspruch auf die Hälfte der Versicherungsleistungen anmeldete, wurden die Verträge bekannt. Die Behörde machte daraufhin eine Rückforderung von rd. 14.000 € geltend, da der Vermögensfreibetrag von 9.600 € überschritten wurde und die Frau daher nicht hilfebedürftig gewesen sei.

Hiergegen klagte sie und argumentierte, dass sie von den Verträgen keine Kenntnis gehabt habe. Ihr Ex-Mann habe diese zu Ehezeiten für sie abgeschlossen und habe die Unterlagen bei der Trennung mitgenommen. Sie habe erst jetzt von den Versicherungen erfahren und habe das Jobcenter umgehend informiert. Außerdem meinte sie, dass höchstens der Versicherungswert oberhalb des Freibetrags berücksichtigt werden könne.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen stellte sich jedoch heraus, dass die Frau die Verträge persönlich unterschrieben hatte und jährliche Wertmitteilungen erhalten hat.

Das LSG hat die Rückforderung des Jobcenters bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Verträge ohne "Hartz-IV-Klausel" kein geschütztes Altersvorsorgevermögen seien. Die Rückforderung sei auch nicht auf die den Vermögensfreibetrag der Frau übersteigenden ca. 4.000 € zu begrenzen. Vielmehr entfalle der Grundsicherungsanspruch der Frau in jedem Monat, in dem das Vermögen real vorhanden und nicht verbraucht sei, so dass die gesamten ca. 14.000 € zurückzuzahlen seien. Einen Vertrauensschutz hat das Gericht verneint, da die Klägerin die Verträge vorsätzlich verschwiegen hat. Ihr anderslautender Vortrag sei unglaubhaft.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20. April 2023, L 11 AS 221/22, v

Vorinstanz: SG Lüneburg

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 15.05.2023)

### BAG: Pfändungsfreibetrag – Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung

Die vereinbarte Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung ist regelmäßig eine Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung und damit ein Sachbezug iSv. § 107 Abs. 2 Satz 1 GewO\*. Der Wert dieses Sachbezugs beläuft sich grundsätzlich auf 1 % des Listenpreises des PKW zzgl. Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung. Nach § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO darf dieser Wert allerdings nicht die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts übersteigen. Der unpfändbare Betrag des Entgelts muss dem Arbeitnehmer in Geld ausgezahlt werden. Zur Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens sind Geld- und Sachleistungen nach den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zusammenzurechnen. Nicht einbezogen wird dabei der steuerlich zu berücksichtigende geldwerte Vorteil für die Nutzung des PKW auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer (sog. 0,03 %-Regelung).



Der verheiratete und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtete Kläger ist bei der Beklagten in der Marketing-Abteilung beschäftigt. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses hat die Beklagte ihm anstelle einer Entgelterhöhung einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Die Entgeltabrechnungen des Klägers weisen neben dem Bruttomonatsgehalt (zuletzt 4.285,00 Euro) geldwerte Vorteile für die PKW-Nutzung (445,00 Euro) und die Entfernungskilometer (747,60 Euro) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (56 km) aus. Aus der Summe dieser drei Beträge hat die Beklagte nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung das Nettoentgelt und nach weite-

rem Abzug der beiden geldwerten Vorteile den Auszahlungsbetrag errechnet

Mit seiner Klage hat der Kläger – soweit für das Revisionsverfahren noch von Relevanz – Vergütungsdifferenzen im Nettoentgelt iHv. 29.639,14 Euro für die Zeit von Januar 2017 bis April 2020 verlangt. Er hat geltend gemacht, bei Zahlung der Vergütung, die neben Geld auch den Sachbezug der Privatnutzungsmöglichkeit des PKW umfasse, seien die Pfändungsgrenzen, die sich aus drei Unterhaltspflichten ergäben, nicht beachtet worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Zahlung der geforderten Nettovergütungsdifferenzen verurteilt.

Die hiergegen gerichtete, vom Senat nachträglich zugelassene Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das Berufungsgericht hat bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens iSv. § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO zu Unrecht den nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG\*\* zu bemessenden Wert für die Nutzung des überlassenen Fahrzeugs für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte einbezogen. Zur Berechnung des pfändbaren Einkommens sind nach § 850e Nr. 3 Satz 1 ZPO\*\*\* Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. Zu Letzteren gehört die Überlassung eines dienstlichen PKW zur privaten Nutzung. Der Wert beträgt 1 % des Listenpreises. Keine Naturalleistung iSd. vollstreckungsrechtlichen Bestimmung stellt der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG anzusetzende geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer dar. Hierbei handelt es sich nicht um einen Sachbezug iSv. § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO, sondern um einen steuerrechtlich relevanten Korrekturposten für den pauschalen Werbungskostenabzug. Er ist daher bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e Nr. 3 Satz 1 ZPO nicht einzubeziehen. Von dem - somit niedriger als vom Landesarbeitsgericht angenommen – anzusetzenden Betrag sind gem. § 850e Nr. 1 ZPO Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. Aus dem so ermittelten pfändbaren Einkommen sind sodann nach Maßgabe von § 850c ZPO und der einschlägigen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungen die Pfändungsgrenzen zu ermitteln. Dabei ist Abs. 6 dieser Regelung, wonach nach billigem Ermessen Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person (hier des Ehegatten) ganz oder teilweise berücksichtigt werden können, entsprechend anzuwenden. Nachdem das Landesarbeitsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat und auch die für die Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Tatsachen vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden sind, war die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

BAG, Urteil vom 31. Mai 2023 - 5 AZR 273/22 -

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 8. Februar 2022 – 9 Sa 407/21 –

#### \*§ 107 Abs. 2 GewO lautet:

...

"(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der

vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen."

#### \*\*§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG lautet:

"Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3."

#### \*\*\*§ 850e Nr. 1 und Nr. 3 ZPO lautet:

"Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt Folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind.

3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. ..."

(Quelle: BAG, PM 26/23 vom 31.05.2023)

# BGH: "freie Mitarbeit" in Kanzlei als Scheinselbstständigkeit



Wann "freie Mitarbeiter" in einer Kanzlei Scheinselbstständige sind und damit rechtlich als Angestellte gelten, hat der BGH in einem aktuellen Fall grundlegend geklärt. Der Kanzleiinhaber hat seiner Ansicht nach Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten und sich damit strafbar gemacht.

Ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die bzw. der in einer Kanzlei in "freier Mitarbeit" tätig ist, selbstständig tätig oder als scheinselbstständig – und damit rechtlich wie ein Angestellter – anzusehen ist, muss nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung beurteilt werden. Das hat der BGH in einem jüngst veröffentlichten Strafurteil klargestellt.

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in welchem ein Rechtsanwalt in seiner Kanzlei insgesamt zwölf Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte in "freier Mitarbeit" beschäftigte. In den Mitarbeiterverträgen war u.a. geregelt, dass diese ihre Sozialabgaben selbst abzuführen hatten und eigenes Personal beschäftigen durften. Die Anwältinnen und Anwälte waren ausschließlich für den Angeklag-

ten tätig, der ihnen die zu bearbeitenden Mandate zuwies; sie arbeiteten nur in dessen Kanzleiräumen, nutzten dessen Kanzleipersonal und -infrastruktur und erhielten ein monatlich abzurufendes, nicht von ihrem Umsatz abhängiges Honorar.

Das Landgericht stufte die so gestaltete und gelebte Tätigkeit als abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein. Es hat den Angeklagten der Vorenthaltung und Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitsentgelt in 189 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr (zur Bewährung) sowie daneben u.a. zu einer Gesamtgeldstrafe von 300 Tagessätzen in Höhe von 200 Euro verurteilt. Seiner Strafzumessung legte es einen mittels des sog. Abtastverfahrens ermittelten Betrag von rund 118.000 Euro zugrunde, die der Angeklagte vorenthalten habe.

Auf die Revision des Angeklagten bestätigte der BGH den Schuldspruch und damit die Einordnung der Tätigkeit der zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Scheinselbstständige. Den Rechtsfolgenausspruch hob der BGH jedoch auf, weil das Landgericht die Höhe der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge rechtsfehlerhaft ermittelt und damit den Schuldumfang falsch bestimmt habe. Auch die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Strafausspruchs. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich die fehlerhafte Ermittlung der Höhe der vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge auch zugunsten des Angeklagten ausgewirkt haben kann.

Den Schuldspruch des Landgerichts wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a I und II Nr. 2 StGB) hält der BGH für zutreffend. Er stellt dabei auf die sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Einordnung ab, ob jemand selbstständig oder abhängig beschäftig ist. Primär komme es darauf an, ob die betreffende Person in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht unterliege.

Wegen der Eigenart der anwaltlichen Tätigkeit als Dienstleistung höherer Art- sachliche Weisungsfreiheit einerseits und Einbindung in bestimmte Sachzwänge hinsichtlich des Arbeitsablaufs andererseits- seien diese Kriterien jedoch nicht in allen Fällen trennscharf. Für maßgeblich hält der BGH deshalb, ob die betreffende Person ein eigenes unternehmerisches Risiko übernimmt, d.h. ob ihre Tätigkeit mit einem Verlustrisiko behaftet sei und die Vergütung damit faktisch einer Gewinnbeteiligung gleichkomme, oder ob die Vergütung lediglich als Gegenleistung für geschuldete Arbeitsleistung anzusehen sei.

Letzteres hat der BGH im entschiedenen Fall angenommen – denn die zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhielten eine monatlich abzurufende Vergütung, die nicht von den von ihnen erwirtschafteten Umsätzen abhing. Für maßgeblich hält der BGH dabei das Gesamtbild der gelebten Vertragsbeziehung, die den "freien Mitarbeitern" hier kein unternehmerisches Risiko zuwies, keinen Raum für eine Tätigkeit auf eigene Rechnung ließ und sie zudem hinsichtlich der Anwesenheitszeiten, der zu bearbeitenden Mandate und der wahrzunehmenden Termine umfassend den Weisungen des Kanzleiinhabers unterwarf.

BGH, Urteil vom 08.03.2022 – 1 StR 188/22

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 11/2023 vom 31.05.2023)

# BGH: Betriebsratsvorsitzender kann nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragter sein



Der Vorsitz im Betriebsrat steht einer Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz typischerweise entgegen und berechtigt den Arbeitgeber in aller Regel, die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des BDSG in der bis zum 24. Mai 2018 gültigen Fassung (aF) zu widerrufen.

Der bei der Beklagten angestellte Kläger ist Vorsitzender des Betriebsrats und in dieser Funktion teilweise von der Arbeit freigestellt. Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 wurde er von der Beklagten und weiteren in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Auf Veranlassung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerriefen die Beklagte und die weiteren Konzernunternehmen die Bestellung des Klägers am 1. Dezember 2017 wegen einer Inkompatibilität der Ämter mit sofortiger Wirkung. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie (RL) 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) beriefen sie den Kläger vorsorglich mit Schreiben vom 25. Mai 2018 gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO als Datenschutzbeauftragten ab.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine Rechtsstellung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Beklagten bestehe unverändert fort. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Datenschutzbeauftragter und Betriebsratsvorsitzender ließen sich nicht ausschließen. Die Unvereinbarkeit beider Ämter stellten einen wichtigen Grund zur Abberufung des Klägers dar.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Widerruf der Bestellung vom 1. Dezember 2017 war aus wichtigem Grund iSv. § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG aF iVm. § 626 Abs. 1 BGB gerechtfertigt. Ein solcher liegt vor, wenn der zum Beauftragten für den Datenschutz bestellte Arbeitnehmer die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde oder Zuverlässigkeit iSv. § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG aF nicht (mehr) besitzt. Die Zuverlässigkeit kann in Frage stehen, wenn Interessenkonflikte drohen. Ein abberufungsrelevanter Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn der Datenschutzbeauftragte innerhalb einer Einrichtung eine Position bekleidet, die die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat. Dabei sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Diese vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH 9. Februar 2023 - C-453/21 - [X-FAB Dresden]) zu einem Interessenkonflikt iSv. Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO vorgenommene Wertung gilt nicht erst seit Novellierung des Datenschutzrechts aufgrund der DSGVO, sondern entsprach bereits der Rechtslage im Geltungsbereich des BDSG aF.

Die Aufgaben eines Betriebsratsvorsitzenden und eines Datenschutzbeauftragten können danach typischerweise nicht durch dieselbe Person ohne Interessenkonflikt ausgeübt werden. Personenbezogene Daten dürfen dem Betriebsrat nur zu Zwecken zur Verfügung gestellt werden, die das Betriebsverfassungsgesetz ausdrücklich vorsieht. Der Betriebsrat entscheidet durch Gremiumsbeschluss darüber, unter welchen konkreten Umständen er in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben welche personenbezogenen Daten vom Arbeitgeber fordert und auf welche Weise er diese anschließend verarbeitet. In diesem Rahmen legt er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Inwieweit jedes an der Entscheidung mitwirkende Mitglied des Gremiums als Datenschutzbeauftragter die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Datenschutzes hinreichend unabhängig überwachen kann, bedurfte keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls die hervorgehobene Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, der den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertritt, hebt die zur Erfüllung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erforderliche Zuverlässigkeit iSv. § 4f Abs. 2 Satz 1 BDSG aF auf.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. Juni 2023 – 9 AZR 383/19 –

Vorinstanz:

Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 19. August 2019 – 9 Sa 268/18 –

Hinweis: Zur Abberufung eines Datenschutzbeauftragten vgl. ferner das Urteil vom 6. Juni 2023 – 9 AZR 621/19 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 27/23 vom 06.06.2023)

### BVerfG: Gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind verfassungswidrig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und § 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind. Diese landesrechtlichen Vorschriften regeln die Vergütung, die Gefangene im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistung erhalten.

Die Konzepte zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots im BayStVollzG und im StVollzG NRW sind in sich nicht schlüssig und widerspruchsfrei. Aus den gesetzgeberischen Konzepten kann jeweils nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen soll. Zudem ist Wesentliches nicht gesetzlich geregelt. In Bayern und Nordrhein-Westfalen fehlt es jeweils an einer gesetzlichen Regelung zur Kostenbeteiligung der Gefangenen an Gesundheitsleistungen, in Bayern zusätzlich an gesetzlichen Vorgaben für den Inhalt der Vollzugspläne. Darüber hinaus findet in beiden Bundesländern keine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung statt.

Die Vorschriften bleiben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung,

### MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



### Jahresprogramm 2023

Montag, 10.07.2023 (geänderter Termin)

# "Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG"

Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Dienstag, 19.09.2023

#### "Umgang mit strafrechtlichen Großverfahren"

OSTA Dr. Christopher Wenzl, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt

Montag, 09.10.2023 (geänderter Termin)

#### "Rechtsstaat in bester Verfassung?"

Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Dienstag, 07.11.2023

### "Wie kooperiert man mit KI? Zur Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern beim Einsatz künstlicher Intelligenz"

Prof. Dr. Katja Langenbucher, Goethe-Universität Frankfurt a. Main, Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht

Dienstag, 05.12.2023

### "Gewährleistet unser Rechtsystem dauerhaft Schutz vor Rassismus und Antisemitismus?"

Podiumsdiskussion

#### Moderation:

Prof. Dr. Christoph Knauer, MJG-Vorsitzender und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München

### Teilnehmer:

Staatsminister Georg Eisenreich, Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle, Oberstaatsanwalt Andreas Franck, Dr. Reinhard Weber, Archivoberrat u. Historiker sowie RA Peter J. Guttmann, Vizepräsident IKG.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

längstens bis zum 30. Juni 2025, weiter anwendbar.

BVerfG, Urteil vom 20.06.2023 - 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17

Die ausführliche Pressemeldung zum Urteil finden Sie unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-056.html

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 56/2023 vom 20.06.2023)

## Interessantes

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte: Erfreuliches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2022 und Hochwasserhilfen

Die Hülfskasse dankt allen Spender\*innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2022 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 210.500 Euro an Spenden ein!

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält\*innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich – wie bereits im Jahr 2021 - über jeweils 700,00 Euro. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und der allgemeinen Inflation aufgrund des Ukraine-Krieges war diese Hilfe selbstverständlich sehr willkommen.

So konnte die Hülfskasse zum Beispiel die Witwe eines Rechtsanwalts und deren zwei Kinder in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Der Familienvater war bei einem Autounfall tödlich verunglückt.

#### Hochwasserhilfen 2022

Auch noch im Jahr 2022 zahlte die Hülfskasse an drei Kanzleien Hochwasserhilfen aus. Die Kanzleien wurde dem Verein über die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein vermittelt. Es handelte sich um weitere Überweisungen an die von der Ahrflut im Jahr 2021 betroffenen Kanzleien.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hülfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten den Leser\*innen Personen innerhalb der Anwaltschaft in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein. Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwält\*innen (einschließlich ehemalige), sondern auch deren Witwe(r)n und Kinder.

Spendenmöglichkeiten: https://huelfskasse.de/spenden/

(Quelle: Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, PM vom 20.06.2023)

### Geldwäsche-Prävention: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich frühzeitig im Portal für Verdachtsmeldungen registrieren!

Bis spätestens Anfang 2024 müssen sich Anwältinnen und Anwälte im Meldeportal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (goAML) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registrieren. Eine frühzeitige Registrierung wird empfohlen. Darauf weist die BRAK in ihrem Newsletter Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 12/2023 vom 14.06.2023 nochmals hin.

Wie bereits in den MAV-Mitteilungen vom April und Mai 2023

aufgegriffen, können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sein. Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle des GwG im Jahr 2020 aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie wurde auch die Pflicht eingeführt, sich – unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1.1.2024.

Die FIU empfiehlt, sich frühzeitig im Meldeportal goAML Web zu registrieren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich außerdem bereits im Vorfeld mit Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung wird der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle signalisiert, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Über die anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention informiert die BRAK unter anderem regelmäßig im BRAK-Magazin sowie auf ihrer Website unter https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/.

(Quelle: BRAK, Newsletter Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 12/2023 vom 14.06.2023, https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/geldwaeschepraevention/)

### Strafverteidigertag 2023

Im Mai fand der 44. Strafverteidigertag statt. Drei Tage intensive Beratungen mit mehr als 850 Teilnehmer\*innen aus der Strafrechtswissenschaft und -praxis, der Politik und der Justiz.

In acht Arbeitsgruppen und etlichen weiteren Veranstaltungen wurde u.a. diskutiert über die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, die Legalisierung von Cannabisprodukten und den Einsatz künstlicher Intelligenz in Strafverfahren.

Gefordert wurde u.a. den Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum vollständig straffrei zu stellen, die strafgerichtliche Hauptverhandlung wortgetreu zu dokumentieren und das Strafbefehlsverfahren grundlegend zu reformieren.

Das Plenum forderte außerdem, den Einsatz sog. V-Personen gesetzlich zu regeln und die staatliche Tatprovokation grundsätzlich zu verbieten.

Die gesamten Forderungen sowie die vollständigen Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen finden Sie unter:

https://strafverteidigertag.de/wp-content/uploads/2023/05/thesen-44.pdf (Rechtspolitische Forderungen) bzw.

https://strafverteidigertag.de/wp-content/uploads/2023/05/ergebnisse-44.pdf (Ergebnisse der Arbeitsgruppen).

(Quelle: Mitteilung des Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen vom 14.05.2023)

## Personalia

### Mechtild Düsing erhält Hans-Dahs-Plakette, die höchste Auszeichnung der deutschen Anwaltschaft



Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Deutschen Anwaltstages in Wiesbaden, wurde Rechtsanwältin Mechtild Düsing mit der Hans-Dahs-Plakette ausgezeichnet. Die Plakette wird seit 1973 an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich gleichermaßen um die Anwaltschaft und um ihre Verbindung zur Wissenschaft verdient gemacht haben.

Die Hans-Dahs-Plakette würdigt vor allem anwaltliche und fachliche Expertise. "Bei Mechtild Düsing lässt sich die Brillanz nie so ganz von der Person trennen", so Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins. "Es ist daher keine Überraschung, dass gerade sie – als erste Anwältin überhaupt – die Hans-Dahs-Plakette erhält." Im Mai feierte Düsing ihr 50-jähriges Jubiläum als Rechtsanwältin. Mehr als 21 Jahre davon war sie Mitglied im Verfassungsrechtsausschuss des DAV. Dort hat sie sich nicht nur beharrlich der Berufsfreiheit von Anwältinnen und Anwälten in allen Variationen gewidmet. "Ob Kinderrechte im Grundgesetz, Sicherungsverwahrung oder Sterbehilfe: Es sind die großen und oft auch polarisierenden Themen, die Mechtild Düsing am Herzen liegen", so Kindermann.

Als Anwältin sind vor allem ihre Erfolge vor Gericht beeindruckend das Bundesverfassungsgericht ist ihren Ausführungen mehr als einmal gefolgt. Mechtild Düsing ist es etwa zu verdanken, dass Notarinnen ihren Amtssitz nach einer Pause für Kinderbetreuungszeiten zurückerhalten können. Als das Bundesverfassungsgericht die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Sterbehilfe kassierte und damit der DAV-Stellungnahme folgte, war das auch ein persönlicher Erfolg für Düsing, die sich mit großem Engagement DAV-intern für diese Position starkgemacht hatte.

Im Agrarrecht gilt sie europaweit als Koryphäe. So war es Düsing, die sich beim Thema "Milch-Quote" vor dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich gegen die EU-Kommission durchgesetzt hat: Die Landwirtinnen und Landwirte erhielten Schadensersatz. Ihr Engagement im DAV war breit gestreut – für ihren leidenschaftlichen Einsatz für Anwältinnen und Gleichstellungsthemen wurde Düsing 2019 bereits mit dem Maria-Otto-Preis geehrt.

(Quelle: DAV, PM vom 15.06.2023, Foto: Sven Serkis/DAV)

### Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Gastvortrag zum Internationalen Abstammungsrecht

Die Juristische Fakultät der LMU München, der Förderverein Internationale Rechtsbibliothek e.V. The Leo-Goodman-Libary laden ein zum Gastvortrag

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Internationalen Abstammungsrecht

Professor Dr. Christine Budzikiewicz Philipps-Universität Marburg

Ort: Prof. Huber Platz 2, 80539 München, Raum W 201 Zeit: 20.07.2023, 18:30 Uhr

Im Anschluss an den Vortrag wird ein Empfang stattfinden. Bei Interesse wird um Anmeldung bis spätestens 14.07.2023 bei Frau Brigitte Haustein (Brigitte.Haustein@jura.uni-muenchen.de) gebeten.

# Opinio juris: Public Domain-Datenbank für die Zweitverwertung juristischer Aufsätze

Viele Rechtsanwälte (hier und im folgenden: m/w/d) veröffentlichen Aufsätze in Zeitungen, Fachzeitschriften oder anderen Periodika. Der seit 01.01.2014 neugefasste § 38 UrhG gestattet es, solche Texte nach Ablauf eines Jahres allgemein zugänglich zu machen (Opernaccess/Public Domain). Das kann auf der Webseite der Kanzlei geschehen, aber auch auf Plattformen, die eine größere Reichweite haben.

Eine von ihnen ist opinio juris: https://opinioiuris.de/juristischen-aufsatz-veroeffentlichen

Sie wird unter anderem von der Landesstiftung Baden-Württemberg finanziert und von vielen Universitäten unterstützt. Man muss sich registrieren lassen (um Vandalismus zu verhindern), aber der Zugang ist einfach. Wer sich in den Techniken des Internet nicht so gut auskennt, erhält freundliche und qualifizierte Unterstützung.

Die Plattform kann auch für noch unveröffentlichte Texte genutzt werden, wenn sie den allgemeinen Qualitätsansprüchen für Aufsätze entsprechen, die auch eine Zeitschriften-Redaktion stellen würde.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Benno Heussen, München)

# BRAK-Ausschuss Steuerrecht aktualisiert Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte aktualisiert. Die Handlungshinweise zum häuslichen Arbeitszimmer sowohl im Inland als auch im Ausland wurden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilun-

gen und im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Der Beitrag zum häuslichen Arbeitszimmer berücksichtigt nunmehr insbesondere die zum 1.1.2023 entfristete und zudem erhöhte sog. Homeoffice-Pauschale. Zudem geht er auf verschiedene Konstellationen ein, in denen Anwältinnen und Anwälte als Selbstständige oder als Angestellte im Ausland im Homeoffice arbeiten.

Das Steuer-ABC wird vom BRAK-Ausschuss Steuerrecht fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/

(Quelle: BRAK Ausschuss Steuerrecht, https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/, letzter Zugriff 20.06.2023)

### Dreiländerforum Strafverteidigung – 15.-16.09.2023, Arenenberg (CH) am Bodensee

Der Verein Forum Strafverteidigung Schweiz veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen (A) der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (FL), der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (D) und der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D) das

Dreiländerforum Strafverteidigung und 20. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger (CH)

Über Grenzen hinaus: Strafverteidigung im Austausch

Freitag, 15. September 2023 ab 17.30 Uhr bis Samstag, 16. September 2023, 16.00 Uhr, Hotel Arenenberg, Arenenberg 1, CH-8268 Salenstein (Bahnhof Mannenbach-Salenstein)

### Drei Länder-Pavillons

An diesem Kongress diskutieren wir am Bodensee – in drei verschiedenen Länder-Pavillons – aktuelle prozessuale und taktische Fragen der Strafverteidigung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zirkulieren am Samstag in mehreren Gruppen zwischen den drei verschiedenen Diskussions-Foren der einzelnen Länder-Pavillons.

Im Länder-Pavillon der SCHWEIZ wird die Frage diskutiert, inwiefern Verteidigungsstrategien anders entworfen oder angepasst werden müssen, wenn die Hauptverhandlung nicht oder nur beschränkt unmittelbar ausgestaltet ist. Soll/muss aktiver verteidigt werden, wenn die Hauptverhandlung nur beschränkt unmittelbar ausgestaltet ist?

Der Länder-Pavillon DEUTSCHLAND widmet sich den Grenzen der Sockelverteidigung und der Problematik, wie Mitbeschuldigte, welche mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren und sich als (versteckte) «Kronzeugen» präsentieren möchten, «verteidigt» werden sollen. Wie steht es um die Solidarität zwischen den Sockelverteidigerinnen und Sockelverteidigern? Das Panel wird geleitet von Wolfgang Staudinger, Anette Scharenberg und Jan Bockemühl.

Der Länder-Pavillon von ÖSTERREICH und LIECHTENSTEIN thematisiert das Frage- und Partizipationsrecht der Verteidigung, insbesondere in Strafverfahren mit grenzüberschreitendem Kontext. Können Landesgrenzen das Fragerecht der Verteidigung einschränken?

Das Dreiländerforum Strafverteidigung wurde im Jahr 2011 ins Leben gerufen und findet nunmehr zum 12. Mal statt. Das Dreiländerforum Strafverteidigung bezweckt den internationalen Austausch zwischen den deutschsprachigen Strafverteidiger-Vereinigungen und findet alljährlich abwechselnd in einem der Länder statt. Die trinationale Veranstaltung soll dabei nicht die nationalen Kongresse ersetzen, sondern sich spezifisch mit Problemen befassen, die in allen drei Ländern akut sind und sich deshalb der Blick über die Landesgrenze hinaus lohnt. So entstand das Dreiländer-Forum-Strafverteidigung, das folgende Verbände vereinigt: Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (DEU) sowie der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (DEU), die Vereinigung österreichischer StrafverteidigerInnen (A), Vereinigung Liechtensteinischer StrafverteidigerInnen (FL), (D) und das Forum Strafverteidigung (CH).

Auf Wunsch wird von den Schweizer Kollegen eine Fortbildungsbescheinigung erteilt.

Kostenpunkt: 290 € plus Übernachtung etc. Die Anmeldung bis 15. Juli unter info@forum-strafverteidigung.ch. Ausführliche Infos finden Sie unter http://www.forum-strafverteidigung.ch/.

### Verkehrsanwälte Info



# Kollision eines Pkw mit einem Lkw beim Fahrstreifenwechsel

Das LG Hamburg vertritt in seinem Urteil vom 03.03.2023 – 337 O 50/22 – die Auffassung, dass dann, wenn es bei einem Fahrstreifenwechsel zu einem Unfall kommt, der Beweis des ersten Anscheins für einen schuldhaften Verstoß des Spurwechslers gegen seine Sorgfaltspflicht aus § 7 Abs. 5 StVO spricht. Dies gilt auch beim Reißverschlussverfahren, wenn es beim Einfädeln zu einer Kollision kommt. Die durch die Sichtbehinderung erhöhte Betriebsgefahr eines Lkw wirkt sich beim Fahrstreifenwechsel nicht zwingend auf die Haftung aus. Es steht insbesondere nicht fest, dass sich etwaige Sichteinschränkungen nach vorne rechts oder die erhöhte Masse des beklagten Fahrzeugs konkret bei dem Unfall ausgewirkt haben.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\_upload/content-files/newsletter/Lg-Hamburg-337-O-55-22-03-23.pdf

### Höhe des Wiederbeschaffungswerts/ Ersatz der Kosten für ein Ergänzungsgutachten

Das AG Bonn kommt in seinem Urteil vom 25.04.2023 – 113 C 169/22 – zu dem Ergebnis, dass sich der Wiederbeschaffungswert auf Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen ergibt, denn dieser hat sich eingehend mit den Marktpreisen auseinandergesetzt und dabei auch die Fahrzeugdaten berücksichtigt und gewichtet. Das AG Bonn spricht auch die Kosten, die durch die ergänzende Begutachtung entstanden sind, zu. Geschädigte dürfen ein Ergänzungsgutachten in Auftrag geben, wenn sie dies ex ante als erforderlich und sachdienlich ansehen und die Berechtigung von Einwendungen gegen das erste Gutachten nicht beurteilen können.

Im vorliegenden Fall erhob die Beklagte zu 3) Einwendungen gegen das Gutachten, die sie mit der Stellungnahme der CARTV untermauerte. Hierdurch war das Vertrauen des Klägers, dass das Gutachten des Sachverständigen zutraf, soweit erschüttert, dass er die Sachlage weiter klären durfte. Aus damaliger Sicht war es nicht auszuschließen, dass weitere Ausführungen des Sachverständigen die Beklagte zu 3) teilweise oder ganz überzeugen würden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\_upload/content-files/newsletter/Ag-Bonn-113-C-69-2-April23.pdf

# Ersatz der Sachverständigenkosten: Gesamtbetrachtung der Honorarrechnung/Schadensservice aus einer Hand

Das AG München hat durch Urteil vom 04.02.2023 – 335 C 15771/22 – entschieden, dass bei Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschadens die Honorarbefragung des BVSK 2015 als übliche Vergütung herangezogen werden kann. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung der Honorarrechnung vorzunehmen. So wird, wenn das Gesamthonorar andere Gesamthonorare von Sachverständigen in vergleichbaren Fällen nicht übersteigt, vermieden, dass der Sachverständige benachteiligt wird, der ein niedrigeres Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten verlangt (oder umgekehrt).

Das AG München weist darauf hin, dass sich eine subjektbezogene Schadensbetrachtung dann verbietet, wenn der Sachverständige nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte ("Schadensservice aus einer Hand"), eines Rechtsanwalts oder gar des Haftpflichtversicherers ausgewählt wurde. In einem solchen Fall wäre auf deren professionelle Erkenntnismöglichkeiten abzustellen ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\_upload/content-files/newsletter/Ag-Muenchen-335-C-15771-22-BVSK.pdf

### **Neues vom DAV**

### Tätigkeitsbericht des DAV

Der neue Tätigkeitsbericht der Geschäftsstellen des Deutschen Anwaltvereins für 2022/2023 wurde veröffentlicht! Dort zusammengefasst finden Sie alle Informationen und Ereignisse aus dem vergangenen Berichtsjahr. Die DAV Geschäftsstellen berichten zu Themen aus Politik und Gesellschaft, dem DAV und der Anwaltschaft, aktuellen Projekten sowie Informationen zu Mitgliedschaften. In diesem Jahr gibt es den Tätigkeitsbericht als interaktive Online-Version (https://bc.pressmatrix.com/de/profiles/d0fb1e453ce2/editions/feef31f8271a1365b8ad/pages).

### Fünf neue Mitglieder in den DAV-Vorstand gewählt

Die erste Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat am 14. Juni 2023 den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins neu gewählt. 13 von 28 Vorstandspositionen waren zu besetzen. Wer neu gewählt wurde, wer ausgeschieden und wer weiterhin dabei ist, erfahren Sie hier https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/davdepesche/2023/vorstandswahl.pdf.

### Betreuungsrecht: DAV gründet neue Arbeitsgemeinschaft Der Startschuss fiel beim Deutschen Anwaltstag

Mit dem Beginn des Jahres 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) nahm das zum Anlass, eine neue Arbeitsgemeinschaft ins Leben zu rufen. Diese wird sich sowohl mit dem Betreuungs- als auch mit dem Vorsorgerecht befassen.

"Die dringend notwendige Gesetzesänderung hat uns erneut vor Augen geführt, welche Bedeutung das Betreuungsrecht für viele Menschen hat; nichts anderes gilt für das Vorsorge- und Unterbringungsrecht", erinnert Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof **Dr. Thomas von Plehwe**, Vorstandsmitglied des DAV. An einer eigenen Plattform für den Austausch, die Fortbildung und die Vernetzung von im Betreuungs- und Vorsorgerecht tätigen Anwältinnen und Anwälten habe es bislang gefehlt. "Das wird sich nun ändern", so von Plehwe.

Den idealen Rahmen für die Gründung hat der DAV im Deutschen Anwaltstag 2023 gefunden. Am Mittwoch beschloss der Vorstand die Neugründung der AG, am Freitag erfolgte bereits die Gründungsveranstaltung. "Wo könnte man mehr Anwältinnen und Anwälte erreichen als beim Deutschen Anwaltstag?", erklärt von Plehwe die Terminierung.

In den Geschäftsführenden Ausschuss der AG wurden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Markus Trude (Köln), Dr. Dietmar Kurze (Berlin), Dr. Gudrun Döring-Striening (Essen), Monica Manon Sandhas (Hannover), Peter Issel (Köln), Verena Neumann, LL.M. (Heidelberg), Larissa Klünder (Limburg) und Susanne Weber-Käßer (Mannheim) gewählt.

Beitritte sind jederzeit herzlich willkommen.

# Gesetz gegen digitale Gewalt – was kann der deutsche Gesetzgeber regeln?

In seiner Stellungnahme 35/23 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-35-23-eckpunkte-des-bmj-fuer-ein-gesetz-gg-digitale-gewalt?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-35-2023.pdf) befasst sich der DAV mit den aktuellen Plänen des BMJ für ein Gesetz gegen digitale Gewalt. Das Vorhaben wird von uns grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Accountsperren bereits der Digitale Services Act (DSA) einschlägig ist. Und auch bei der Erstreckung von Auskunftsrechten auf Messengerdiensten sieht der DAV den EU-Gesetzgeber gefragt.

## Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: https://anwaltverein.de/de/newsroom

# Buchbesprechungen

#### Medizinstrafrecht

Saliger/Tsambikakis Strafrecht der Medizin Handbuch für Wissenschaft und Praxis Buch. Hardcover (Leinen) 1. Auflage 2022, XLIII, 966 Seiten C.H.Beck, Euro 169,00 ISBN 978-3-406-64672-0



Das vorliegende Handbuch "Strafrecht der Medizin" will ausweislich des Vorworts einen kompakten Überblick über die zentralen Materien des Medizinstrafrechts geben. Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Stoffvermittlung wurden dabei ebenso angestrebt wie Wissenschaftlichkeit, Relevanz und Praxisnähe der Darstellung. Diese Ziele hat das Handbuch hervorragend erreicht. Sein großes Plus ist es, dass es vielen Adressaten in verschiedensten Tätigkeitsfeldern gerecht wird, sei es in der Wissenschaft, der Praxis oder der juristischen Ausbildung. Positiv fällt das breite Spektrum der 17 Autorinnen und Autoren auf, die all diese Bereiche abdecken können. In Wissenschaft und Lehre tätige Bearbeiterinnen und Bearbeiter haben hier einen gewissen Überhang, was aber nicht zu weniger praxisbezogenen Ausführungen führt. Dies mag u.U. auch daran liegen, dass viele von ihnen "in beiden Welten zuhause", also sowohl in Wissenschaft als auch Praxis tätig sind.

Das Handbuch nähert sich dem Medizinstrafrecht mittels eines Dreisprungs und behandelt zunächst strafrechtliche Risiken aus ärztlicher Heilbehandlung und ärztlichen Eingriffen, ehe die wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken ärztlicher Berufstätigkeit und sodann strafrechtliche Fragestellungen zu Arzneimitteln und Medizinprodukten beleuchtet werden.

Im Ersten Teil ("strafrechtliche Risiken aus ärztlicher Heilbehandlung und ärztlichen Eingriffen") beleuchten etwa Gierok und Teubner in § 11 "Straftaten in Bezug auf Gesundheitszeugnisse".

In den Blick nehmen sie dabei insbesondere die Straftatbestände der §§ 277-279 StGB sowie flankierende Delikte. Die diesem Bereich zugrundeliegenden Strafnormen dürften spätestens seit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Corona-Pandemie allseits bekannt sein. Die Darstellung der beiden Autoren ist sehr gut gelungen, sprachlich ansprechend und wissenschaftlich fundiert. Die zu verschiedenen Zeitpunkten geltenden Rechtslagen werden anschaulich miteinander verglichen und Unterschiede nachvollziehbar herausgearbeitet. Sehr hilfreich für alle Praktikerinnen und Praktiker.

Im Zweiten Teil sodann ("wirtschaftsstrafrechtliche Risiken der Medizin") gehört u.a. Tsambikakis zum Kreis der Autorinnen und Autoren und widmet sich in § 14 mit der "Korruption im Gesundheitswesen" einem wahren Dauerbrenner der Materie. Mit wissenschaftlicher Präzision kommentiert er die relevanten Tatbestände des StGB, wobei nach dem Empfinden des Lesers keine Frage offenbleibt. Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen zur "Strafzumessung" sowie zu den "strafprozessualen Besonderheiten" bei Korruption im Gesundheitswesen. An etwa diesen Stellen bleibt kein Zweifel daran, dass es sich bei diesem Handbuch um ein sehr wertvolles Nachschlagewerk für Praktikerinnen und Praktiker handelt.

Ebenfalls extrem hohen praktischen Wert haben die Ausführungen von Taschke und Zapf in § 15 zur "Compliance im Gesundheits-wesen". Besonders gut gefällt, dass die Autoren den Leser von Anfang an "an die Hand" nehmen: Sie erläutern zunächst Allgemeines zur Compliance ("Umfang und Reichweite"), ehe sie sich über "Ausgangspunkt und Notwendigkeit der Criminal-Compliance im Gesundheitswesen" sowie das "besondere Spannungsverhältnis im Gesundheitswesen" vorarbeiten zum Herzstück des Kapitels, nämlich den Ausführungen zu "Anforderungen und Ausgestaltung eines Compliance-Systems im Gesundheitswesen". Bei diesen Abschnitten springt einen die große praktische Erfahrung geradezu an. Umso mehr beeindruckt, wie knapp und präzise die wesentlichen Inhalte hier vermittelt werden.

Zusammenfassend ist das Handbuch

"Strafrecht der Medizin" eine sehr gelungene Erweiterung des Angebots im Medizinstrafrecht. Auf wissenschaftlichem Niveau werden die Themen praxistauglich dargestellt und sehr anschaulich aufbereitet. Das Buch sollte einen festen Platz in der Bibliothek all derjenigen haben, die auch nur im Ansatz mit Medizinstrafrecht befasst sind.

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Heim, München Fachanwalt für Strafrecht

### Betreuungsrecht

Jürgens (Hrsg.)
Betreuungsrecht
Kommentar
7. vollständig überarbeitete Auflage 2023,
Buch. Hardcover (Leinen), 1149 Seiten,
Verlag C.H.Beck, Euro 79,00
ISBN 978-3-406-78915-1



Mit den zum 01.01.2023 eingetretenen Änderungen des Betreuungsrechts werden die Berücksichtigung von Wunsch und Wille eines Betroffenen, sein Selbstbestimmungsrecht und der Grundsatz der "Erforderlichkeit" einer Betreuung zum zentralen Maßstab für das Handeln von Betreuer, Betreuungsgericht und weiteren im Betreuungsrecht Beteiligten. Es ist die Umsetzung des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Der vorliegende Kommentar erläutert umfassend die angesprochenen Änderungen, die ab dem 01.01.2023 in den §§ 1814 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu finden sind. Vorab aber stellen die Autoren wie schon in der Vorauflage Regelungen aus

dem Allgemeinen Teil des BGB und dem Recht der Schuldverhältnisse zu Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertretung und Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung, Fristen und unerlaubten Handlungen vor.

Erstmals wird in diesem Zusammenhang der Behandlungsvertrag, §§ 630d, 630e BGB, kommentiert.

Die Kommentierung des zum 01.01.2023 auf 6 Monate begrenzten Vertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitssorge für Ehegatten und Lebenspartner, § 1358 BGB, schließt sich an.

Sodann folgt die Bearbeitung der einschlägigen Paragraphen des Betreuungsrechts, die sich ab dem 01.01.2023 in den §§ 1814 ff BGB finden. Der sog. "Magna Charta" des Betreuungsrechts, dem § 1821 BGB, wird dabei in besonderem Maße auf den Seiten 123 bis 141 Raum gegeben:

Zentrales Leitbild des Betreuungsrechts ist der Vorrang des Wunsches eines Betreuten. Ein Betreuer hat das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu wahren und es zu verwirklichen. Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, soweit sie erforderlich ist. Das zeigt bereits die Überschrift des Paragraphen § 1821 BGB, der den alten § 1901 BGB a.F. ersetzt. Hieß es dort: "Umfang der Betreuung. Pflichten des Betreuers" heißt es nun: "Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten". Ein Betreuer hat während der gesamten Dauer des Betreuungsverfahrens den Betreuten zu unterstützen, seine Angelegenheiten nach seinen Vorstellungen selbst zu erledigen. Von dieser "Wunschbefolgungspflicht" kann nur in Ausnahmefällen § 1821 III BGB abgewichen werden. Der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ist für den Betreuer verpflichtend, § 1821 IV BGB. Ein Betreuer kann einen Betreuten nur im Rahmen der ihm ausdrücklich übertragenen Aufgabenkreise vertreten. Das kommt auch in der Überschrift des neuen § 1823 BGB "Vertretungsmacht des Betreuers" zum Ausdruck. § 1823 BGB ersetzt § 1902 BGB a.F., dessen Überschrift lautete: "Vertretung des Betreuten".

Es schließt sich die Kommentierung zu Art. 7, 15, 24 und 229 EGBGB an, mit u.a. Hinweisen auf die gegenseitige Ehegattenvertretung und im Betreuungsrecht zu beachtende vorrangige Staatsverträge sowie das gerichtliche Verfahren, wenn Deutsche ihren Lebensabend im Ausland verbringen und damit keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland haben. Ausführlich kommentiert werden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit die Änderungen des Betreuungsrechts

eingeflossen sind, sowie das neue Betreuungsorganisationsgesetz für Behörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer (BtOG).
Es ersetzt zum 01.01.2023 das bisherige
Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Es regelt
die Rechtstellung und Aufgaben von
Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen
und rechtlicher Betreuer und beinhaltet
u.a. das sog. Registrierungsverfahren für
berufliche Betreuer sowie Datenschutzregelungen. Die Registrierung und der Nachweis
einer ausreichenden Sachkunde werden von
Berufsbetreuern für ihre Bestellung und
Tätigkeit vorausgesetzt.

Der Text der Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV ist – verbunden mit einer erläuternden Einführung und der Heraushebung einzelner Aspekte – abgedruckt.

Es folgt die umfassende und äußerst praxisbezogene Darstellung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

Aus dem Rechtspflegergesetz (RPflG, dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Gerichtsund Notarkostengesetz (GNotKG) werden das Betreuungsrecht betreffende Vorschriften vorgestellt.

Erstmals erläutert werden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 53 und 170a ZPO.

Zitierte Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von September 2022.

Aus dem Autorenteam ist Herr Dr. Andreas Jürgens ausgeschieden. Der Kommentar soll jedoch mit seinem Einverständnis weiterhin seinen Namen tragen. Er hat als Herausgeber maßgeblich zum Erfolg des Werks beigetragen, so die weiteren Autoren in ihrer Würdigung in ihrem Vorwort.

Alle Autoren wünschen sich, dass dieser Kommentar Ziele und Anliegen des Betreuungsrechts in die Praxis trägt. In jedem Fall ist es ihnen einmal mehr gelungen, ihren Lesern eine "kompetente und praxistaugliche Kommentierung an die Hand zu geben, die für sie in der täglichen Arbeit nutzbringend sein kann" (Vorwort der Vorauflage).

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

### Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

### **Impressum**

#### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

#### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr Telefon 089 29 50 86 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr Fax 089 29 16 10 46 E-Mail geschaeftsstelle@muencheneranwaltverein.de (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muencheneranwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

#### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03

### $\label{lem:anzeigenredaktion:} Anzeigenredaktion:$

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Telefon 089. 55 26 33 96 Fax 089. 55 26 33 98 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Installationsansicht "Nicole Eisenman. What Happened" im Museum Brandhorst 24. März – 10. September 2023

© Nicole Eisenman. Foto: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Museum Brandhorst, München

### MAV-Führung:

# Nicole Eisenman. What Happened

Museum Brandhorst Donnerstag, 27. Juli 2023, um 18.30 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/

Nicole Eisenman (\*1965) brilliert in jedem Medium, nicht ohne es dabei gegen den Strich zu bürsten. Traditionen der europäischen Malereigeschichte werden von Queerness und Popkultur gekapert und idealtypische Körperbilder in gigantischen wie grotesken Skulpturen dekonstruiert. Eisenman zählt seit den 1990er Jahren zu den Protagonist\*innen der New Yorker Kunstszene und gehört heute zu den einflussreichsten künstlerischen Positionen der Gegenwart.

Von Beginn an zeichnet sich ihr Schaffen durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Materialien, Formate und Techniken aus, von Gemälden und Arbeiten auf Papier bis zu großformatigen Wandmalereien und Installationen. Charakteristisch für Eisenman ist, dass sie aus vielfältigen Quellen schöpft, darunter Werke der Renaissance, Comics der Undergroundszene oder sozialistische Wandbildern der 1930er-Jahre.

Viele der Arbeiten rufen die Erfahrungen lesbischer Communitys in New York auf. Sie sind jedoch nicht rein dokumentarisch, sondern in hohem Maße von Fantasie und Komik geprägt.

"Nicole Eisenman. What Happened" versammelt rund 100 Arbeiten der Künstlerin von 1992 bis heute und blickt damit erstmals auf die gesamte Bandbreite des drei Dekaden umfassenden malerischen und bildhauerischen Werks. Ein Werk, das auf anarchische Art stets vermag, Hommage und zugleich Kritik an seinem eigenen Sujet zu sein, und dessen Relevanz kunsthistorisch und gesellschaftlich, politisch und zutiefst menschlich ist.

"Nicole Eisenman. What Happened", Museum Brandhorst, bis 10.September 2023.

### **Anmeldung**

Unterschrift

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### Nicole Eisenman. What Happened

Führung am 27.07.2023, 18.30 Uhr für Person/en (bitte te	ilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)
Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail

Kanzleistempel



#### OSKAR MOLL (1875-1947)

Inge mit Zigarette, 1930, Öl auf Leinwand, 98,5 x 73,1 cm, Sammlung Hartwig Garnerus, Foto: Bay. Staatsgemäldesammlungen, Haydar Koyupinar



PIERRE GIRIEUD (1876-1948)

Sitzender Frauenakt auf grauem Grund, 1911, Öl auf Karton, 105 x 74,6 cm, Sammlung Hartwig Garnerus, Foto: Bay. Staatsgemäldesammlungen, Haydar Koyupinar

Wie kaum ein anderer Sammler konzentriert sich der Kunsthistoriker Hartwig Garnerus [\*1943] auf die eindringliche und vielschichtige Darstellung der menschlichen Figur, insbesondere in der Kunst zwischen den Weltkriegen - vom Spätexpressionismus bis zur Neuen Sachlichkeit. Die repräsentative Auswahl von 70 Werken der Sammlung stellt Gemälde und Plastiken gegenüber und beinhaltet u.a. Werke der Maler Helmut Kalle, Karl Hafer und Carl Lohse sowie der Bildhauer:innen Marg Moll, Emy Roeder und Gerhard Marcks.

Die Aufmerksamkeit des Sammlers gilt verinnerlichten Figurendarstellungen und Porträts, die Melancholie, Stille und Reflexion ausdrücken, aber zugleich von Sehnsucht, Lebenslust und Vitalität geprägt sind. Die in der Sammlung am umfangreichsten vertretenen, von den Nationalsozialisten als "entartet" diffamierten Künstler Helmut Kalle und Karl Hafer vereint eine Malerei, die klassische Traditionen in der Moderne neu formuliert: Auf der Suche nach einer monumentalen Figurendarstellung und einem Ideal humanistischer Schönheit, das gegen die Katastrophen

### MAV-Führung:

# Schön und verletzlich. Menschenbilder der Sammlung Garnerus

Pinakothek der Moderne Donnerstag, 14. September 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne

und Verletzungen des 20. Jahrhunderts verteidigt wird. Aus konkreten gesellschaftlichen und genrehaften Zusammenhängen der 1920er und 1930er-Jahre herausgelöst, laden die nachdenklichen Einzelfiguren der Sammlung - gebrochene und empfindsame Held:innen der Moderne - zum intensiven Dialog mit den Betrachter:innen ein.

Der Blick nach Frankreich und seine Eleganz der Malkultur bildet das zweite Leitmotiv der Sammlung. Mit Werken von Oskar und Marg Moll beinhaltet die Sammlung deutsche Künstler:innen der Academie Matisse in Paris. Mit Otto Freundlich, Walther Ophey oder Carl Hafer sind Künstler mit Werken vertreten, die von der großen Bedeutung der französischen Moderne für ihr CEuvre zeugen. Den Mittelpunkt der Sammlung bildet eine Gruppe von 36 Gemälden des bereits mit 32 Jahren früh verstorbenen Malers Helmut Kalle (1899-1931), der im Umfeld des legendären Kunsthistorikers Wilhelm Uhde im Paris der 1920er-Jahre als einer der wenigen deutschen Künstler glänzende Erfolge feierte.

### **Anmeldung**

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### Schön und verletzlich. Menschenbilder der Sammlung Garnerus

Führung am 14.09.2023, 18.00 Uhr für	Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mi	t)
Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon/Fax	E-Mail	

Kanzleistempel

Unterschrift



### MAV-Führung:

# UNGEKÄMMTE BILDER. Kunst ab 1960 aus der Sammlung Herzog Franz von Bayern

Pinakothek der Moderne

Donnerstag, 28. September 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/

Bild: Katharina von Werz (\*1940), Clown, 1968

Acryl auf Hartfaserplatte
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Haydar Koyupinar
© Katharina von Werz

2023 begeht Herzog Franz von Bayern seinen 90. Geburtstag. Seit sechs Jahrzehnten ist der Chef des Hauses Wittelsbach den bayerischen Museen eng verbunden – als wichtiger Ratgeber und Förderer. Bereits als junger Mann wandte sich der damalige Prinz Franz der Gegenwartskunst zu, als diese noch um Anerkennung kämpfen musste. Vorausschauend erkannte er die Kühnheit und bisweilen raue Schönheit dieser "ungekämmten Bilder", wie er sie einmal bezeichnete. 1984 schenkte er einen großen Teil seiner privaten Kunstsammlung dem Wittelsbacher

Ausgleichsfonds mit der Maßgabe, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen wuchs mit dieser Schenkung ein einzigartiger Bestand an deutscher Kunst der 1960er und 70er Jahre zu, darunter frühe Arbeiten von Gerhard Richter, Georg Baselitz, Sigmar Polke sowie des 1977 jung verstorbenen Malers Palermo. Sie bilden den Ausgangspunkt einer Ausstellung zu Ehren von Herzog Franz, dessen Interesse an der zeitgenössischen Kunst bis heute fortbesteht. (Text: Pinakothek der Moderne)

### **Anmeldung**

Unterschrift

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### Ungekämmte Bilder. Kunst ab 1960 aus der Sammlung Herzog Franz von Bayern

Führung am 28.09.2023, 18.00 Uhr für\_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Kanzleistempel

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

### Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	33
Bürogemeinschaften	33
Vermietung	
gegen Abholung abzugeben	
Termins-/Prozessvertretung	34
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	
Dienstleistungen	

Übersetzungsbüros	35
Praktikumsstellen gesucht	
Anzeigeninformationen	

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2023: 07. August 2023

### Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

# Rechtsanwalt / Rechtsanwältin im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht

(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP

### FASP Finck & Partner

Rechtsanwälte Steuerberater mbB Nußbaumstraße 12 • 80336 München 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

# **ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER**RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Kanzlei in Starnberg sucht

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere im Bereich Mietrecht/WEG.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir flexibel.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg

### Bürogemeinschaften

### Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltsund Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

### Bürogemeinschaft Landsberg am Lech

Wir suchen eine oder mehrere RechtsanwältInnen (m, w, d) zur Kooperation und Anmietung von Büroräumen.

**Wir sind** eine Rechtsanwaltskanzlei in Landsberg am Lech und möchten gemeinsam mit Kollegen bevorzugt unsere bestehenden Fachanwaltschaften Strafrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht und Miet- und WEGrecht erweitern.

Es stehen **attraktive Büroräume** von ca. 15 m² bis ca. 20 m² für eine Anmietung zur Verfügung. Ein Sachverständiger für Immobilienbewertung ist ebenfalls im Haus. Die Büroräume sind aber auch für Berufsanfänger geeignet, da gerne Überhangmandate übernommen werden können.

Die Miete umfasst die Nutzung der Gemeinschaftsflächen, wie Computerraum, Küche, Toiletten, samt großem Dachboden (für Archiv).

Die Möblierung der Räume samt Aktenschrank, Schreibtisch, etc., ist möglich. Das schön renovierte Altbaugebäude befindet sich in attraktiver Lage in der Fußgängerzone in Landsberg am Lech.

Wir freuen uns sehr über ein kurzes Feedback per E-Mail mit Angabe der Telefonnummer. Wir rufen umgehend zurück. Es kann jederzeit ein Kennenlernen bzw. Besichtigungstermin vereinbart werden.

kontakt@kanzleiackermann.de

# Untervermietung / Bürogemeinschaft an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab **01.01.2024** in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel drei Räume zur Untermiete in Bürogemeinschaft, 22,30 m², 25,45 m², 41,46 m² (zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche) zu sehr günstigen Konditionen an.

Konferenzraum, Teeküche und Server-Raum können mitbenutzt werden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA U. Schulte-Spechtel, Tel. 089/3090 7270, E-Mail: u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de.

### Vermietung

### Separate Büroräume gesucht

Suche für meine Anwaltskanzlei ein separates Büro (keine Untermiete) mit zwei Zimmern, ca. 40 – 50 m² ab 15.08. oder 01.09.2023.

Angebote bitte an vrbuero@muenchen-mail.de

### Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 30/Juli 2023 an den MAV.

### Vermietung

München - Sendlinger Tor Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.0G Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen Innenhof.

Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.

Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

### Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,-- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 29/Juli 2023.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing,** schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 28 / Juli 2023 an den MAV.

### gegen Abholung abzugeben

BauR 1979-2015 vollständig gebunden; NJW 2000-2018 gebunden

kostenfrei gegen Abholung abzugeben.

Kontakt: E-mail: heckelmann@hkm-law.de

### **Termins- und Prozessvertretung**

# BELGIEN UND DEUTSCHLAND PETER DE COCK

Advocaat in Belgien Rechtsanwalt in Deutschland (Eignungsprüfung 1994 best.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

# Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München CLLB Berlin

 Liebigstr. 21, 80538 München
 Panoramastr. 1, 10178 Berlin

 Tel.: (089) 552 999 50
 Tel.: (030) 288 789 60

 Fax: (089) 552 999 90
 Fax: (030) 288 789 620

mail: <u>kanzlei@cllb.de</u> web: <u>http://www.cllb.de</u>

### Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

### Dienstleistungen

#### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

### Übersetzungsbüros

#### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

### Praktikum gesucht

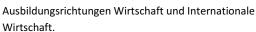


Therese-von-Bayern-Schule Staatliche FOSBOS Wirtschaft Fachoberschule und Berufsoberschule München



### Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den



#### Wir bieten

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage <u>www.fosbos.org</u> im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

### Anzeigeninformationen

#### **Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

### Kleinanzeigen

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt. Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 43,00 EUR zzgl. MwSt. Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

#### **Gewerbliche Anzeigen**

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig, 4c 480,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage. (Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

**Farbe** 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),

farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,

pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hochaufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften eingebettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089 55263396, Fax 089 55263398 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2023: 07. August 2023

# **MAV Seminare 2023**

- → Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- → Seminare rund um die Kanzleiführung
- → kompakt oder intensiv in 3 bis 5 Stunden





Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemacht-Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

### MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de www.mav-service.de

